

**Päpstlicher Rat
Justitia et Pax**

Für eine bessere Landverteilung

Die Herausforderung der Agrarreform

23. November 1997

**Herausgeber:
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstraße 163, 53113 Bonn**

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	7
I. Kapitel	
Probleme im Zusammenhang mit der Konzentration des Eigentums an Grund und Boden	11
Die Hypothek der Vergangenheit in der heutigen Situation	11
Eine kritische Bewertung der Wirtschaftspolitik	13
Industrialisierung auf Kosten der Landwirtschaft	13
Scheitern der Agrarreform	13
Agrarexportpolitik	15
Enteignung des Landes der Ureinwohner	16
Gewalt und Mittäterschaft	17
Institutionelle Schwierigkeiten und Strukturprobleme, die einer Lösung bedürfen	18
Gesetzliche Anerkennung des Eigentumsrechts	18
Der Kreditmarkt	18
Forschung und Ausbildung im Agrarsektor	19
Fehlende Infrastruktur und ein unzureichendes Sozialwesen	20
Auswirkungen der Wirtschaftspolitik auf das Grundeigentum	21
Ökonomische Folgen	21
Soziale und politische Folgen	22
Konsequenzen für die Umwelt	23
II. Kapitel	
Die biblische und kirchliche Botschaft zum Landbesitz und zur Entwicklung der Landwirtschaft	25
Die biblische Botschaft	25
Die Sorge um die Schöpfung	25

Die Erde gehört Gott, und er schenkt sie jedem seiner Kinder ...	26
Die Perspektive der Freiheit im Jubeljahr	27
Das Grundeigentum nach der Katholischen Soziallehre	28
Universelle Bestimmung der Güter und Privateigentum	28
Verurteilung des Latifundiums	31
Wege für eine Agrarreform	33
Durchführung einer wirksamen, gerechten und effizienten Agrarreform	33
Förderung der Verteilung des Privateigentums	35
Förderung des bäuerlichen Familienbetriebs	35
Achtung des Gemeinschaftseigentums der Ureinwohner	36
Eine gerechte Arbeitspolitik	37
Schaffung eines Bildungssystems für eine tiefgreifende kulturelle und berufliche Entwicklung der Bevölkerung	38
III. Kapitel	
Die Agrarreform, ein Instrument zur Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft	39
Die Agrarreform, ein notwendiges Instrument	39
... aber auch besonders komplexes und schwieriges Instrument	41
Adäquates Angebot angemessener Technologien und einer ländlichen Infrastruktur	41
Beseitigung von Schwierigkeiten, die den Zugang zum Kreditmarkt behindern	43
Investitionen in öffentliche Einrichtungen und eine staatliche Infrastruktur	44
Die Rolle der Frau verdient besondere Beachtung	45
Tatkräftige Förderung der Kooperation	46
Achtung der Rechte der Ureinwohner	47
Engagement des Staates auf institutioneller Ebene	49
Verantwortung der internationalen Organisationen	49
Schlußwort	51

Vorwort

Die vorliegende Schrift „Für eine bessere Landverteilung – Die Herausforderung der Agrarreform“ soll auf allen Ebenen ein starkes Bewußtsein für die dringlichen humanitären Probleme sozialer und ethischer Natur schaffen, die durch die beiden Phänomene der Konzentration von Grund und Boden sowie der unerlaubten Landnahme verursacht werden. Diese Probleme berühren die Würde von vielen Millionen Menschen und nehmen unserer Welt die Hoffnung auf Frieden.

Angesichts von Situationen, die durch eine derartig unannehmbare Ungerechtigkeit gekennzeichnet sind, unterbreitet der Päpstliche Rat Justitia et Pax diese Schrift als richtungsweisenden Denkanstoß und macht sich auf diese Weise zum Wortführer einer Forderung, die sowohl von Armen als auch Seelsorgern erhoben wird: Die in fast allen Erdteilen im Hinblick auf den Besitz und die Nutzung des Bodens anzutreffenden skandalösen Zustände sind mit evangelischer Offenheit beim Wort zu nennen.

Der Päpstliche Rat, der sein Wissen aus der unerschöpflichen Weisheit der Katholischen Soziallehre schöpft, hält es für seine unaufschiebbare Pflicht, an jeden, insbesondere aber die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft zu appellieren, angemessene Agrarreformen in Angriff zu nehmen, damit eine Phase des Wachstums und der Entwicklung eingeleitet wird.

Die Zeit darf nicht ungenutzt verstreichen. Das Große Jubeljahr 2000, zu dem der Heilige Vater Johannes Paul II. zum Gedächtnis an unseren Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus, aufgerufen hat, stellt eine ernsthafte Aufforderung zur Umkehr auch in sozialer und politischer Hinsicht dar, die das Recht der Armen und Ausgegrenzten wiederherstellt, sich der Erde und ihrer Güter zu erfreuen, die der Herr allen und jedem seiner Söhne und Töchter geschenkt hat.

Einleitung

1. Das Entwicklungsmodell der Industriegesellschaften kann ungeheure Reichtümer produzieren; bei der gerechten Umverteilung der Erträge und Förderung des Wachstums in weniger entwickelten Gebieten weist es jedoch schwerwiegende Mängel auf.

Auch die entwickelten Volkswirtschaften sind von diesem Widerspruch nicht frei; in den Entwicklungsländern nimmt der Ernst dieser Lage jedoch dramatische Ausmaße an.

Dies zeigt sich in dem anhaltenden Phänomen der unerlaubten Landnahme und der Konzentration von Grund und Boden, und zwar des Gutes, das angesichts der von Agrarstrukturen geprägten Wirtschaft der Entwicklungsländer neben der Arbeitsleistung den wichtigsten Produktionsfaktor und die Hauptquelle des nationalen Reichtums darstellt.

Auf diese Gegebenheiten sind Hunger und Elend oft im wesentlichen zurückzuführen; sie stellen eine eindeutige Ablehnung des Prinzips dar, daß alle Menschen im Hinblick auf ihre Würde und ihre Rechte von Geburt an gleich sind, was sich aus dem gemeinsamen Ursprung und der Gemeinschaft mit Gott herleiten läßt (vgl. Eph 4,6).

2. An der Schwelle zum dritten Jahrtausend nach christlicher Zeitrechnung fordert der Heilige Vater Johannes Paul II. die ganze Kirche auf, „... die Vorzugsoption ... für die Armen und die Randgruppen ... entschiedener zu betonen“ und weist darauf hin, daß „in einer Welt wie der unseren, die von so vielen Konflikten und unerträglichen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten gezeichnet ist, der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden ein tauglicher Gesichtspunkt der Vorbereitung und Feier des Jubeljahres ist“.¹

Unter diesem Aspekt möchte der Päpstliche Rat *Justitia et Pax* sich mit dieser Schrift der beiden unerträglichen Probleme der unerlaubten Landnahme und der Konzentration von Grund und Boden im *Latifundium*² annehmen; er will eine Lösung unterbreiten und den Geist und die Ziele aufzeigen, von der diese geleitet werden müssen.

¹ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben, *Tertio millennio adveniente* (1994), Nr. 51.

² Unter „*Latifundium*“ ist ein Großgrundbesitz zu verstehen, der gewöhnlich durch Dritte bewirtschaftet wird und oft einem abwesenden Besitzer gehört; dieser beschäftigt unselbständige Arbeiter und setzt rückständige Agrartechniken ein.

Zusammenfassend legt diese Schrift dar:

- den Prozeß, der in Gebieten, in denen die Flächen nicht gerecht verteilt sind, zu einer Konzentration des Eigentums an Grund und Boden führt;
- die Grundsätze, an denen sich nach der Botschaft des Evangeliums und der Kirche Lösungen für dieses drückende Problem orientieren müssen;
- die Aufforderung zu einer wirksamen Agrarreform, die eine unerläßliche Voraussetzung für eine gerechtere Zukunft darstellt.

Die Schrift will die Aufmerksamkeit derjenigen, denen die Probleme der Landwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung ein Anliegen sind, insbesondere der Verantwortlichen auf nationaler und internationaler Ebene, auf die Fragen lenken, die sich im Zusammenhang mit dem Eigentum an Grund und Boden stellen, und sie zum notwendigen Handeln motivieren, das an Dringlichkeit zunimmt. Das Dokument bietet jedoch keine politischen Lösungen an, weil es der Kirche nicht zusteht, diese zu unterbreiten.

3. Der Päpstliche Rat *Justitia et Pax* stellt Vorschläge und Anregungen zahlreicher örtlicher Kirchen vor, die mit den hier dargelegten Problemen täglich befaßt sind.

Die Besorgnis und Aufmerksamkeit, mit denen die Kirche sich diesen Themen nach wie vor zuwendet und dabei eindeutig das Ziel verfolgt, die Gesellschaft im Zeichen des Evangeliums gerecht und friedlich zu gestalten, läßt sich anhand der Lektüre der zahlreichen Beiträge von Bischöfen und Bischofskonferenzen über den Grund und Boden und dessen gerechte Verteilung eindeutig nachvollziehen.³

³ Ein eindeutiges Bild dieser Besorgnis ergibt sich aus den zahlreichen Schriften, die die katholischen Bischöfe, insbesondere Lateinamerikas, den Problemen der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren gewidmet haben. Hier seien beispielsweise nicht nur die Dokumente der Generalversammlungen des Lateinamerikanischen Episkopats in Rio de Janeiro (1955), Medellín, *Die Kirche in der gegenwärtigen Umwandlung Lateinamerikas im Lichte des Konzils* (1968), Puebla, *Die Evangelisierung Lateinamerikas in Gegenwart und Zukunft* (1979) und Santo Domingo, *Neue Evangelisierung, Förderung des Menschen, christliche Kultur* (1992) abgehalten wurden, sondern auch folgende weitere Schriften erwähnt: Conferencia Episcopal de Paraguay, *La tierra, don de Dios para todos*, Asunción, 12. Juni 1983; Obispos del Sur Andino, *La tierra, don de Dios – Derecho del pueblo*, 30. März 1986; Conferencia Episcopal de Guatemala, *El*

Diese Schriften werden zwar nicht ausdrücklich zitiert, aber immer wieder zugrunde gelegt. Als Ausdruck und Zeugnis christlichen Leids in schwierigen unerträglichen Situationen stellen sie einen sehr wertvollen bedeutenden Beitrag dar.

Hier soll die Bedeutung dieses Zeugnisses bekräftigt und zu einem Engagement für die Zukunft ermutigt werden.

clamor por la tierra Guatemala de la Asunción, 29. Februar 1988; Vicariato Apostólico de Darien, Panama, *Tierra de todos, tierra de paz*, 8. Dezember 1988; Conferencia Episcopal de Costa Rica, *Madre Tierra. Carta pastoral sobre la situación de los campesinos y indígenas*, San José, 2. August 1994; Conferencia Episcopal de Honduras, *Mensaje sobre algunos temas de interés nacional*, Tegucigalpa, 28. August 1995. Die Brasilianische Bischofskonferenz, und insbesondere die Comissão Pastoral da Terra haben sich mehrfach zum Thema Agrarreform geäußert: *Manifesto pela terra e pela vida a CPT e a reforma agrária hoje*, Goiânia, 1. August 1995; *Pro-Memória da Presidência e Comissão Episcopal de Pastoral da CNBB sobre as consequências do Decreto n.1775 de 8 de Janeiro de 1996*, Brasília, 29. Februar 1996; *Exigencias Cristas para a paz social*, Itaiç, 24. April 1996.

I. Kapitel

Probleme im Zusammenhang mit der Konzentration des Eigentums an Grund und Boden

Die Hypothek der Vergangenheit in der heutigen Situation

4. Die Agrarstruktur der Entwicklungsländer ist oft durch eine von Gegensätzen geprägte Verteilung gekennzeichnet. Wenige Großgrundbesitzer verfügen über den größten Teil der Anbaufläche, während unzählige viele Besitzer kleinster Flächen, Pächter und Bauern den übrigen Boden bearbeiten, der oft von schlechterer Qualität ist. In diesen Ländern ist die Struktur des Grundeigentums bis heute überwiegend durch den Großgrundbesitz geprägt.⁴

Der Prozeß der Konzentration des Eigentums an Grund und Boden hat je nach Region verschiedene historische Ursachen. Für unser Thema und unsere Überlegungen ist von besonderem Interesse, daß die Zusammenlegung der Flächen zu Grundeigentum ungeheuren Ausmaßes in den Gebieten, die unter Kolonialherrschaft standen, insbesondere seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch kontinuierliche private Landnahme erfolgt ist; diese wurde durch Gesetze begünstigt, die auf dem Bodenmarkt zu großen Verzerrungen geführt haben.⁵

⁴ Diese Agrarstruktur löst sich wohl nur auf, wenn Agrarreformen durchgeführt worden sind.

⁵ Von diesen Verzerrungen sind zu erwähnen:

- a) eine Landverteilung, die oft willkürlich und nur zugunsten Angehöriger herrschender Gruppen oder der begüterten Klassen erfolgt ist;
- b) die Schaffung von Reservaten für die Urbevölkerung, die oft in unfruchtbaren Gebieten bzw. weitab vom Markt gelegen waren oder eine geringe Infrastruktur aufwiesen; außerhalb dieser Gebiete durfte kein Angehöriger dieser Bevölkerungsgruppen Land erwerben oder bewirtschaften;
- c) die Einführung gestaffelter Steuersysteme zugunsten der Großgrundbesitzer und diskriminierende Besteuerung der Produkte der einheimischen Bauern;
- d) die Schaffung von Marktstrukturen und Einführung von Preissystemen zur Begünstigung der Produkte der Großgrundbesitzer; dies führte in manchen Fällen zu einem Kaufverbot für Produkte von Kleinbauern;

Die private Landnahme hatte nicht nur die Entstehung und Festigung des Großgrundbesitzes zur Folge, sondern bewirkte auch ganz im Gegensatz dazu die Zersplitterung des Kleineigentums.

Der Kleinbauer⁶ konnte höchstens ein spärliches Stück Land erwerben, das er mit seiner Familie bearbeiten mußte. Wenn diese sich vergrößerte, konnte er aber seinen Besitz nicht vergrößern, sofern er nicht bereit war, sich mit seinen Familienangehörigen auf weniger fruchtbarem weiter entfernt gelegenem Land niederzulassen, das einen höheren Arbeitseinsatz pro Flächeneinheit erforderlich machte.

Auf diese Weise wurden die Voraussetzungen für eine weitere Aufspaltung des von vornherein kleinen Landbesitzes und auf jeden Fall für eine Verschärfung der Armut des Bauern und seiner Familie geschaffen.

5. Diese Situation hat sich in den vergangenen Jahrzehnten im Grunde nicht verbessert, sondern sich in vielen Fällen zunehmend verschlechtert, obwohl sich tagtäglich herausstellt, wie negativ sie sich auf das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung auswirkt.⁷

Aufgrund dessen besteht ein Wechselspiel zwischen Phänomenen, die besonders gravierend sind und trotz nationaler Besonderheiten eindeutig ähnliche Merkmale in den verschiedenen Ländern aufweisen.

Die Wege der wirtschaftlichen Entwicklung, die in den vergangenen Jahrzehnten von verschiedenen Entwicklungsländern beschritten worden sind, haben den Prozeß der Konzentration des Eigentums an Grund und Boden oft noch beschleunigt. Im allgemeinen ist dieser Vorgang wohl das Ergebnis wirtschaftspolitischer Maßnahmen und struktureller Zwänge, die aufgrund von Kosten, die in der Wirtschaft, im Sozialwesen und beim Umweltschutz entstehen, kurzfristig nicht gelockert werden können.

e) die Schaffung von Einfuhrbeschränkungen zum Schutz der Produkte der Großgrundbesitzer vor dem internationalen Wettbewerb;

f) Angebote von Krediten, Dienstleistungen und staatlichen Subventionen, die in der Praxis nur von den Großgrundbesitzern genutzt werden konnten.

⁶ Unter „Kleinbauer“ ist ein Wirtschaftssubjekt zu verstehen, das am Rande der Agrarproduktion tätig ist und dem Prozeß der Zersplitterung der Flächen unterliegt. Dieser Prozeß verläuft spiegelbildlich zu der Konzentration und unerlaubten Inbesitznahme dieses Guts und folgt daraus.

⁷ Vgl. FAO, *Landlessness: A Growing Problem*, „Economic and Social Development Series“, Rom 1984.

Eine kritische Bewertung der Wirtschaftspolitik

Industrialisierung auf Kosten der Landwirtschaft

6. Um ihre nationale Wirtschaft innerhalb kurzer Zeit modernisieren zu können, sind viele Entwicklungsländer überwiegend davon ausgegangen, daß eine schnelle Industrialisierung, die zwar auf Kosten der Landwirtschaft erfolgt, zu einer Verbesserung des allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstands führt.

Folglich haben sie eine Politik zum Schutz der einheimischen Industrieerzeugnisse und zur Steuerung der Wechselkurse der Landeswährungen betrieben, die sich auf die Landwirtschaft nachteilig auswirkte. So haben sie Maßnahmen zur Besteuerung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse ergriffen und die Kaufkraft der städtischen Bevölkerung durch Preiskontrollen für Lebensmittel oder andere Interventionsformen gestärkt. Da infolgedessen die Verteilungsmechanismen des Marktes verfälscht wurden, verschlechterte sich das Austauschverhältnis zwischen landwirtschaftlicher und industrieller Produktion oft zu Lasten des Agrarsektors.

Der daraus resultierende Einbruch der Agrareinkommen hat die Klein-erzeuger schwer getroffen, so daß viele die Landwirtschaft aufgegeben haben. Diese Vorgänge haben den Prozeß der Konzentration des Eigentums an Grund und Boden gefördert.

Scheitern der Agrarreform

7. In den vergangenen Jahrzehnten sind in vielen Entwicklungsländern Agrarreformen mit dem Ziel einer gerechteren Verteilung des Besitzes und der Nutzung des Bodens durchgeführt worden. Mit diesen Reformen wurden die angestrebten Ziele nur in einigen Fällen erreicht. In einem Großteil dieser Länder wurden die Hoffnungen dagegen zutiefst enttäuscht.

Einer der Hauptirrtümer beruhte auf der Annahme, daß eine Agrarreform im wesentlichen lediglich durch Aufteilung und Zuweisung der Böden zu bewältigen sei.

Die Mißerfolge können sowohl auf eine falsche Beurteilung der Erfordernisse eines Agrarsektors, der sich im Übergang vom Stadium der Selbstversorgung zur Integration in den Binnen- und Weltmarkt befindet, als

auch auf die geringe Professionalität bei der Planung, Organisation und Verwaltung der Reform zurückgeführt werden.⁸

Alles in allem haben die Maßnahmen zur Agrarreform ihre Ziele verfehlt, die darin bestanden, die Konzentration von Grund und Boden im Latifundium abzubauen, Unternehmen entstehen zu lassen, die aus eigener Kraft zum Wachstum fähig sind, und die Vertreibung der breiten Masse der Bauern von ihrem Land und ihre Emigration in die Ballungszentren oder in Gebiete, die entlegen bzw. noch unbewirtschaftet sind oder eine geringe soziale Infrastruktur aufweisen, zu verhindern.

8. In vielen Fällen haben die Regierungen nicht hinreichend dafür Sorge getragen, die Reformgebiete mit der erforderlichen Infrastruktur oder dem notwendigen sozialen Netz auszustatten, die technische Unterstützung effizient zu organisieren, einen angemessenen Zugriff auf Kredite zu annehmbaren Preisen zu garantieren, Verzerrungen zugunsten der Großgrundbesitzer Grenzen zu setzen und von den Empfängern für das ihnen überlassene Land Preise und Zahlungsmodalitäten zu verlangen, die mit der erforderlichen Entwicklung ihrer Betriebe und dem für ihre Familien notwendigen Lebensunterhalt in Einklang stehen. Da die Kleinbauern sich verschulden müssen, sind sie oft gezwungen, ihre Eigentumsrechte zu verkaufen und die Landwirtschaft aufzugeben.

Eine weitere wesentliche Ursache für das Scheitern der Agrarreformen ist auf die Nichtberücksichtigung der Geschichte und kulturellen Tradition der Agrargesellschaften zurückzuführen, die oft zur Folge hatte, daß Grundbesitzstrukturen gefördert wurden, die im Gegensatz zu traditionellen Formen des Landbesitzes standen.

Ferner haben zwei weitere Umstände zu einer merklichen Destabilisierung des Reformprozesses beigetragen, und zwar einerseits bedauerliche Formen von Korruption, politischem Servilismus und sittenwidriger Absprache, aufgrund deren den führenden Schichten riesige Ländereien überlassen wurden, und andererseits starke ausländische Interessen, deren Vertreter wegen befürchteter Auswirkungen auf ihre wirtschaftlichen Aktivitäten gegen eine Reform waren.

⁸ Zu den verschiedenen Gründen für das Scheitern vgl. FAO, *Lessons from the Green Revolution – Towards a New Green Revolution*, Rom 1995, S. 8.

Agrarexportpolitik

9. In vielen Entwicklungsländern hat auch die Agrarexportpolitik oftmals den Prozeß der Konzentration des Eigentums an Grund und Boden in Händen weniger gefördert.

Für einige Erzeugnisse wurden Preiskontrollen eingeführt, die zwar für die großen landwirtschaftlichen Industriebetriebe und die Produzenten von Exportgütern Vorteile mit sich brachten, die Kleinbauern, die traditionelle landwirtschaftliche Produkte erzeugen, jedoch benachteiligt haben.⁹ Mit anderen Formen der Politik wurde das gesamte Infrastruktur- und Dienstleistungssystem überwiegend an den Interessen der großen landwirtschaftlichen Betriebe ausgerichtet. In noch anderen Fällen hat die Steuerpolitik im Agrarsektor die Gewinne bestimmter Gruppen von Eigentümern (natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften) gefördert und die Abschreibung von Anlageinvestitionen innerhalb relativ kurzer Zeit ermöglicht, weil entweder keine progressive Besteuerung stattfand oder auf anderem Wege Steuern hinterzogen werden konnten. Ferner wurde das Preisverhältnis zwischen Grundeigentum und Arbeit durch eine systematische Gewährung von Fazilitäten für Agrarkredite verzerrt.

Somit wurde ein Kumulierungsprozeß in Gang gesetzt, der auf der Investition in Grund und Boden basierte. Die Kleinbauern, die sich oft am Rande des Bodenmarktes befanden, waren davon ausgeschlossen.

Der Anstieg der Bodenpreise und der Rückgang der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, die auf die Mechanisierung der Anbauverfahren in der Landwirtschaft zurückzuführen sind, erschweren den Kleinbauern, die sich nicht zusammengeschlossen haben, den Zugang zu langfristigen Krediten und somit den Erwerb von Grund und Boden.

10. Das Ziel, die Auslandsverschuldung durch Exporte zu reduzieren, kann bei den Kleinbauern, die oft keine Ausfuhrprodukte anbauen, zu einer Verschlechterung des Lebensstandards führen.

Aufgrund unzulänglicher öffentlicher Einrichtungen zur Unterweisung in Agrartechniken können diese Bauern, die zwangsläufig eine überwiegend auf Selbstversorgung ausgerichtete Landwirtschaft betreiben und dabei

⁹ Für eine Analyse dieser Politik zur Stützung der Agrarexporte und der Großbetriebe und ihrer Folgen für die Armut vgl. Weltbank, *Weltentwicklungsbericht 1990*, Washington D.C., S. 58–60; Weltbank, *Weltentwicklungsbericht 1991*, Washington D.C., S.57.

auf traditionelle Verfahren zurückgreifen, nicht die technischen Kenntnisse erwerben, die erforderlich sind, um die Anbauverfahren für die neuen Produkte sachgemäß durchzuführen. Da die Kleinbauern, die unzureichend in den Markt integriert sind, nur schwer Zugang zu Krediten haben, sind sie kaum in der Lage, die für den Einsatz der neuen Techniken erforderlichen Produktionsfaktoren zu erwerben. Aufgrund ihrer geringen Marktkennntnis sind sie über die Entwicklung der Produktpreise nicht informiert und erzielen keine Ausführqualität.

In den kleinen Betrieben geht der Anbau der Exportprodukte, zu dem der Markt einen Anreiz bietet, oft zu Lasten der Selbstversorgung; somit wird die bäuerliche Familie erheblichen Risiken ausgesetzt. Bei ungünstigen Wetterverhältnissen oder schlechten Marktbedingungen kann die Familie des Kleinbauern in den Teufelskreis des Hungers geraten und sich verschulden; dies führt zwangsläufig zum Verlust ihres Landbesitzes.

Enteignung des Landes der Ureinwohner

11. In den vergangenen Jahrzehnten war eine intensive ständige Ausdehnung diverser Wirtschaftsaktivitäten auf der Basis der Nutzung natürlicher Ressourcen in Gebiete, die traditionell von Ureinwohnern bewohnt und bewirtschaftet werden, zu beobachten.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurden die Ansiedlung großer Agrarbetriebe, der Bau von Wasserkraftwerken und die Ausbeutung von Bodenschätzen, Erdöl und Holzvorkommen in Gebieten, in denen auch zunehmend Landwirtschaft betrieben wird, unter Mißachtung der Rechte der Ureinwohner entschieden, geplant und durchgeführt.¹⁰

Diese Vorgänge spielen sich zwar unter Wahrung der Legalität ab, aber das gesetzlich verbriefte Eigentumsrecht kollidiert mit dem Recht auf Nutzung des Bodens, das aus einem Besitz und einer Verfügungsberechtigung herrührt, deren Wurzeln in Vergessenheit geraten sind.

Die Ureinwohner, in deren Kultur und aus deren Sicht das Land Grundlage aller Werte und ein Element ist, das sie verbindet und ihre Identität stützt, haben das Eigentumsrecht an dem Land, auf dem sie seit Jahrhunderten leben, bereits seit Bildung der ersten großen Latifundien verloren.

¹⁰ Zu dieser Problematik vgl. Conseil Pontifical Justice et Paix, *Les Peuples autochtones dans l'enseignement de Jean-Paul II*, Cité du Vatican 1993, S.22.

Sie können daher ohne Vorankündigung dieses Landes beraubt werden, sobald die alten oder neuen rechtmäßigen Eigentümer das Land tatsächlich in Besitz nehmen wollen, obwohl sie es jahrzehntelang vernachlässigt haben. Bisweilen laufen die Ureinwohner die absurde, aber konkrete Gefahr, als Eindringlinge auf ihrem eigenen Land zu gelten.

Die einzige Alternative zur Vertreibung vom eigenen Grund und Boden besteht in der Bereitschaft, sich bei den großen Betrieben zu verdingen oder auszuwandern. In jedem Fall wird diese Bevölkerung ihres Landes und ihrer Kultur beraubt.

Gewalt und Mittäterschaft

12. Die Geschichte vieler ländlicher Gebiete ist oft von Konflikten, sozialer Ungerechtigkeit und unkontrollierten Formen von Gewalt geprägt.

Die herrschende Schicht der Großgrundbesitzer und die Großunternehmen, die die Ausbeutung der Bodenschätze und Holzvorkommen vornehmen, sind oftmals nicht davor zurückgeschreckt, ein Klima des Terrors zu schaffen, um die Proteste der Arbeiter zu unterdrücken, die unmenschlichen Arbeitsrhythmen unterworfen sind und mit ihrem Lohn oft noch nicht einmal die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft decken können. In gleicher Weise wird verfahren, um Konflikte mit Kleinbauern zu meistern, die von jeher staatliche Ländereien oder andere Flächen bearbeitet haben, oder um sich das von den Ureinwohnern bewohnte und bewirtschaftete Land anzueignen.

In diesen Auseinandersetzungen sind Einschüchterungsmethoden und illegale Festnahmen die Regel. Im Extremfall werden bewaffnete Banden angeworben, um Güter und Ernten zu vernichten, die Anführer der Gemeinschaft ihrer Macht zu berauben und Menschen aus dem Weg zu räumen – unter anderem diejenigen, die sich für die Schwachen einsetzen, zu denen auch viele gehören, die in der Kirche Verantwortung tragen.

Die Staatsmacht ist an dieser Gewalt oft unmittelbar beteiligt. Tätern und Auftraggebern ist infolge einer unzureichenden Rechtspflege und der Mißachtung der internationalen rechtlichen Übereinkünfte zur Achtung der Menschenrechte in vielen Staaten Straffreiheit garantiert.

Institutionelle Schwierigkeiten und Strukturprobleme, die einer Lösung bedürfen

13. Wenn die Entwicklungsländer bestimmte Schwierigkeiten in Angriff nehmen, die als klassische Strukturprobleme zu definieren sind, können sie dem derzeitigen Prozeß der Konzentration des Eigentums an Grund und Boden wirksam entgegenwirken. Zu diesen Schwierigkeiten zählen Mängel und Versäumnisse in der Gesetzgebung bezüglich der Anerkennung von Eigentumsrechten an Grund und Boden sowie im Hinblick auf den Kreditmarkt, die Vernachlässigung von Forschung und Ausbildung im Agrarsektor sowie des Sozialwesens und der Infrastruktur in den ländlichen Gebieten.

Gesetzliche Anerkennung des Eigentumsrechts

14. Die Schwierigkeiten der Kleinbauern, eine gesetzliche Anerkennung des Eigentumsrechts an dem Land, das sie schon immer bewirtschaftet haben und dessen eigentliche Eigentümer sie sind, zu erwirken, werden in vielen Staaten oft durch den gesetzlichen Rahmen und eine unzureichende Verwaltungsstruktur – wie sie bei den Katasterämtern festzustellen ist – verschärft. Vielfach werden sie ihres Eigentums beraubt, weil das betreffende Land nach dem Gesetz denen zufällt, die aufgrund besserer finanzieller Möglichkeiten und ihres Informationsvorsprungs eine Anerkennung des Eigentumsrechts durchsetzen können.

Der Kleinbauer hat in jedem Fall das Nachsehen; die Unsicherheit in bezug auf das Besitzrecht am Land stellt nämlich ein beachtliches Investitionshemmnis dar. Es erhöht die Risiken für den Bauern, wenn er seinen Betrieb vergrößert, und erschwert den Zugang zu Krediten, für die er das Land als Sicherheit anbietet. Darüber hinaus ist diese Ungewißheit ein Anreiz für eine exzessive Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Bodens ohne Berücksichtigung der Umweltbelastung oder des Anliegens, den Familienbesitz für künftige Generationen zu erhalten.

Der Kreditmarkt

15. Die traditionellen Regeln des Kreditmarkts tragen zu den vorerwähnten Auswirkungen bei. Der Kleinbauer hat erhebliche Schwierigkeiten, einen Kredit aufzunehmen, den er benötigt, um Anbauverfahren zu verbessern, seinen Besitz zu mehren und Widrigkeiten zu bewältigen, weil

das Land als Sicherheit fungiert und Kleinkredite für die Kreditinstitute erhöhte Kosten mit sich bringen.¹¹

Ein legaler Kreditmarkt ist auf dem Land oft nicht vorhanden. Der Kleinbauer ist darauf angewiesen, die von ihm benötigten Darlehen zu Wucherzinsen aufzunehmen und sich somit Risiken auszusetzen, die zu einem teilweisen oder völligen Verlust des eigenen Grund und Bodens führen können. Der Kreditwucherer betreibt sein Geschäft nämlich mit dem Ziel der Bodenspekulation. Das Kleineigentum wird auf diese Weise eliminiert. Dies führt dazu, daß die Agrarbevölkerung ohne Landbesitz zunimmt und die Großgrundbesitzer, die wohlhabendsten Landwirte und Kaufleute vor Ort ihr Vermögen mehren.

In einer von Armut geprägten Wirtschaft wird der Zugang zu langfristigen Krediten im wesentlichen verhältnismäßig von dem Besitz an Produktionsmitteln, insbesondere von Grund und Boden, bestimmt. Daher machen ausschließlich Großgrundbesitzer von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Forschung und Ausbildung im Agrarsektor

16. Weitere wesentliche Mängel betreffen Forschung und Ausbildung im Agrarsektor¹² bzw. die Untersuchung und Entwicklung neuer Produktionstechniken, die unterschiedliche Gegebenheiten berücksichtigen, sowie die Unterweisung der Bauern in diesen Verfahren und in deren effizientester Anwendung.

In den Entwicklungsländern ist das finanzielle Engagement für die Schaffung von Forschungsstrukturen und -einrichtungen oft äußerst gering, und die Ausbilder sind auf ihre Aufgabe unzureichend vorbereitet.

Somit entstehen die Voraussetzungen für zwei eng miteinander verknüpfte Phänomene, die besonders unter sozio-ökonomischen Gesichtspunkten von Bedeutung sind:

- die Verbreitung von Techniken aus privater Forschung und Entwicklung, die gewinnorientiert auf die Großunternehmen ausgerichtet ist;

¹¹ Zu der engen Wechselbeziehung, die in der überwiegenden Anzahl der traditionellen Agrarwirtschaften zwischen Landbesitz, Zugang zu Krediten und Verteilung des Reichtums besteht, vgl. Weltbank, *Weltentwicklungsbericht 1991*, S. 65–66.

¹² Über die äußerst negativen Auswirkungen, die unzureichende Einrichtungen für eine landwirtschaftliche Ausbildung in vielen Entwicklungsländern auf die Armut der Landbevölkerung haben, besteht grundlegende Übereinstimmung. Vgl. auch Weltbank, *Weltentwicklungsbericht 1991*, S. 73–75.

- die unzureichende Beachtung der Vereinbarkeit der neuen Techniken mit den Strukturen der Landwirtschaft in den verschiedenen Gebieten und insbesondere den sozio-ökonomischen Bedingungen vor Ort. In diesen Fällen ist die Gefahr groß, daß die Verbreitung der neuen Techniken sich auf den Lebensstandard der Kleinbauern und das Überleben ihrer Betriebe negativ auswirkt.

Fehlende Infrastruktur und ein unzureichendes Sozialwesen

17. Die Vernachlässigung der Infrastruktur und des Sozialwesens, die auf dem Land unerläßlich sind, zeigt erhebliche Auswirkungen.

Aufgrund seiner quantitativen und qualitativen Mängel bietet das Schulsystem den jungen Menschen in diesen Gebieten nicht die Möglichkeit, ihre persönlichen Fähigkeiten zu entwickeln und ein Bewußtsein für ihre Menschenwürde und ihre Rechte und Pflichten zu erlangen.

Entsprechend sind der Mangel an sanitären Einrichtungen und deren schlechte Qualität oftmals Ausdruck einer eindeutigen Weigerung, das Recht der armen Landbevölkerung auf Gesundheit anzuerkennen, und der Bereitschaft, die Auswirkungen dieser Unzulänglichkeiten auf das Leben dieser Menschen hinzunehmen.

Mangelhafte Transportsysteme erschweren nicht nur den Zugang zu sonstigen sozialen Einrichtungen, sondern tragen auch dazu bei, daß die landwirtschaftlichen Erträge der Kleinbauern erheblich geschmälert werden. Fehlende Straßen bzw. deren schlechter Zustand sowie ein schlecht ausgebautes System öffentlicher Verkehrsmittel erhöhen die Kosten und mindern somit den Anreiz zur Verbesserung der Produktionstechniken.

Die gravierendste Folge des mangelhaften Straßen- und Wegenetzes besteht darin, daß die Kleinbauern gezwungen sind, ihre Produkte auf dem heimischen Markt abzusetzen. Ein sachdienlicher Informationsaustausch findet dort kaum statt, und daher ist es schwierig, die Erzeugnisse qualitativ an der Nachfrage zu orientieren. Der lokale Markt wird von Händlern beherrscht, die eine Monopolstellung innehaben, so daß die Bauern den ihnen angebotenen Preis akzeptieren müssen oder nichts verkaufen können.

Auswirkungen der Wirtschaftspolitik auf das Grundeigentum

Ökonomische Folgen

18. Die ungleichgewichtige Aufteilung des Grundeigentums und die Politik, auf die sie zurückzuführen ist und die sie fördert, stellen die Ursache für schwerwiegende Hindernisse dar, die einer wirtschaftlichen Entwicklung entgegenstehen.

Derartige Ungleichgewichte und politische Handlungsweisen können für die Mehrheit der Bevölkerung wirtschaftliche Konsequenzen haben. An dieser Stelle sind mindestens fünf Folgen anzuführen:

- a) *Verzerrungen auf dem Bodenmarkt.* Die Politik der Marktintervention fördert oft durch indirekte Subventionen, im Wege steuerlicher Behandlung oder über Kreditvergünstigungen mittelbar oder unmittelbar den Großgrundbesitz. Diese Vorteile führen zu weiteren Investitionen in Grund und Boden und haben demnach einen Preisanstieg zur Folge. Kleinbauern können daher immer weniger Land erwerben. Sie haben somit immer geringere Möglichkeiten, Land zu kaufen und im Wege eines normalen Kaufvorgangs für einen effizienteren ausgeglicheneren Bodenmarkt Sorge zu tragen;
- b) *Rückgang der gesamten Agrarproduktion im Land.* In Ländern mit wenig entwickelter Agrarwirtschaft steht die Größe des landwirtschaftlichen Betriebs in der Regel im umgekehrten Verhältnis zu dessen Produktivität. Die Erträge der Kleinbauern pro Flächeneinheit werden von den Großgrundbesitzern nicht erzielt. Die Produktivität der Großgrundbesitzer, denen der größte Teil der Flächen gehört, ist noch geringer; dies führt zu einem Rückgang der gesamten landwirtschaftlichen Produktion im Land;
- c) *Festschreibung eines niedrigen Lohnniveaus in der Landwirtschaft.* Diese Festschreibung ist auf das wachsende Arbeitskräfteangebot im Agrarsektor, die mit einem Rückgang der Nachfrage nach Arbeitskräften einhergeht, zurückzuführen. Sie ist ferner dadurch begründet, daß Strukturen fehlen, die den Arbeitern die Möglichkeit garantieren, ihre Arbeitsbedingungen kollektiv oder individuell auszuhandeln;
- d) *geringere Rentabilität der Kleinbetriebe.* Bei rückläufiger Rentabilität der Kleinbetriebe können die für ihre Entwicklung notwendigen Investitionen kaum getätigt werden. Somit entsteht ein Teufelskreis;

- e) *Herausnahme der Überschüsse aus dem Agrarsektor.* Diese werden nicht für gewinnbringende Investitionen in Infrastrukturen und Technologien verwendet, die für die Landwirtschaft von Nutzen sind, sondern für den Konsum und andere Wirtschaftszweige aus dem Agrarsektor herausgenommen.

Soziale und politische Folgen

19. Daraus ergeben sich erhebliche gravierende soziale Konsequenzen. Die Landwirtschaft ist in einen Prozeß zunehmender Armut verwickelt.¹³ Wo sie vorherrscht und weder eine Sozialversicherung noch eine Altersversorgung bestehen, stellen die Kinder für die Eltern die einzige Zukunftssicherung dar. Die Wachstumsrate der Bevölkerung ist demnach sehr hoch. Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit Erziehung, Ausbildung und Gesundheitsschutz stellen, werden dagegen nicht angemessen in Angriff genommen.

Infolge eines Strukturwandels besteht die traditionell ausgewogene Verteilung der Bevölkerung auf dem Land nicht mehr. Dieser bewirkt eine Migration in die Randgebiete der Großstädte, die sich zunehmend zu Megastädten entwickeln, in denen soziale Gegensätze, Kriminalität und Gewalt immer gravierendere Ausmaße annehmen.

Die Ureinwohner sind ständigem Druck ausgesetzt, der darauf abzielt, sie von ihrem Land zu vertreiben. Sie müssen die Auflösung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Einrichtungen sowie eine Störung des ökologischen Gleichgewichts ihrer Gebiete hinnehmen.

20. Das Hauptproblem etlicher Länder, die zwar über viele Anbauflächen und natürliche Ressourcen verfügen, besteht immer noch in Hunger und Mangelernährung.¹⁴ Hunger stellt heute ein sich ausbreitendes Phänomen dar. Er resultiert nicht nur aus einem Mangel, sondern ist Folge politischer

¹³ Vgl. UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen), *World Human Development Report 1990*, New York.

¹⁴ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache am Weltgipfel für Ernährung, den die FAO vom 13. bis 17. November 1996 in Rom veranstaltete, *L'Osservatore Romano*, deutsche Wochenausgabe vom 22. November 1996; FAO, *Rome Declaration on World Food Security and World Food Summit Plan of Action*, Rom 1996; Päpstlicher Rat Cor Unum, *Der Hunger in der Welt. Eine Herausforderung für alle: solidarische Entwicklung*, Vatikanstadt 1996; FAO, *Dimensions of Need: Atlas der Nahrungsmittel und der Landwirtschaft*, Rom, 1995, S. 16; Weltbank, *Poverty and Hunger*, Washington D.C., 1986.

Entscheidungen, die den Zugang der Familien zu den Ressourcen nicht verbessern. Der Schutz der Privilegien einer Minderheit bewirkt oft eine zwar nicht rechtmäßige, jedoch tatsächliche Behinderung der Entwicklung der Agrarproduktion. Die Nutzung der Flächen für Ausfuhrerzeugnisse führt in den Industriestaaten zwar zu niedrigeren Nahrungsmittelpreisen; sie kann sich aber auf die meisten Familien, die von der Landwirtschaft leben, auch äußerst negativ auswirken. Dieser Widerspruch ist für einen Menschen, der sich von seinem Verstand und seinem Gewissen leiten läßt, unerträglich.

Mit der Häufung der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten nehmen auch die politischen Probleme an Komplexität zu. Dies führt zu Instabilität und Konflikten, die die demokratische Entwicklung bremsen. Die Landwirtschaft hat das Nachsehen. Diese Vorgänge stellen für jedes Programm, das auf Wirtschaftswachstum abzielt, ein äußerst gravierendes Hindernis dar.

Konsequenzen für die Umwelt

21. Darüber hinaus setzt die ungerechte Verteilung des Grundeigentums einen schwer umkehrbaren Prozeß der Umweltzerstörung in Gang¹⁵. Dazu zählen die Ermüdung der Böden, ihre abnehmende Ertragsfähigkeit, eine erhöhte Überschwemmungsgefahr, ein Absinken des Grundwasserspiegels, eine Versandung von Flüssen und Seen sowie andere ökologische Probleme.

Die Entwaldung großer Gebiete wird oft mit Steuervergünstigungen und Krediterleichterungen gefördert, damit Formen extensiver Viehzucht Platz greifen, Bodenschätze ausgebeutet oder Holzvorkommen genutzt werden können. Programme zur Umweltsanierung sind jedoch entweder nicht vorgesehen, oder sie werden nicht umgesetzt.

Auch die Armut ist in einem *Circulus vitiosus* mit der Schädigung der Umwelt verknüpft, sobald die von den Großgrundbesitzern enteigneten Kleinbauern und Armen ohne Landbesitz auf ihrer Suche nach neuen

¹⁵ Zu dem Zusammenhang zwischen Konzentration des Eigentums an Grund und Boden, Armut der Landbevölkerung und Umweltschädigung vgl. Weltbank, *Weltentwicklungsbericht 1990*, S. 71–73; Weltbank, *Weltentwicklungsbericht 1992*, Washington D.C., S. 134–138, 149–153; FAO, *Nachhaltige Entwicklung und Umwelt, Politik und Aktivitäten der FAO*, Rom 1992.

Böden darauf angewiesen sind, ökologisch sensible Zonen wie Hänge zu bewirtschaften und zur Gewinnung von Anbauflächen Waldgebiete erodieren zu lassen.

II. Kapitel

Die biblische und kirchliche Botschaft zum Landbesitz und zur Entwicklung der Landwirtschaft

Die biblische Botschaft

Die Sorge um die Schöpfung

22. Die erste Seite der Bibel handelt von der Erschaffung der Welt und des Menschen: „Gott schuf ... den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (*Gen 1,27*). Mit erhabenen Worten wird die Aufgabe umschrieben, die Gott ihnen überträgt: „Seid fruchtbar, und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch, und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen“ (*Gen 1,28*).

Die erste Aufgabe, die Gott ihnen überträgt – eindeutig eine Aufgabe von grundlegender Bedeutung – bezieht sich auf die Haltung, die sie gegenüber der Erde und allen Lebewesen einnehmen sollen. Die Begriffe „unterwerfen“ und „beherrschen“ können leicht mißverstanden werden und sogar als Rechtfertigung für die despotische zügellose Herrschaft erscheinen, die sich der Erde und ihrer Früchte nicht annimmt, sondern sie zum eigenen Vorteil vernichtet. In Wirklichkeit beschreiben sie die Herrschaft eines weisen Königs, der sich um das Wohlergehen all seiner Untertanen sorgt.

Mann und Frau müssen sich der Schöpfung annehmen, damit diese ihnen dient und für alle und nicht nur einige wenige erhalten bleibt.

23. Das eigentliche Wesen der Schöpfung besteht darin, daß sie ein Geschenk Gottes ist, ein Geschenk an alle Geschöpfe, und Gott will, daß sie es bleibe. Daher lautet das ureigenste Gebot Gottes, die Erde als Geschenk und Segen zu bewahren und sie nicht in ein Mittel zur Durchsetzung von Macht zu verwandeln oder sie zu mißbrauchen, um Zwietracht zu säen.

Das Recht und die Pflicht des Menschen, über die Erde zu herrschen, rühren daher, daß er Abbild Gottes ist; alle – und nicht nur einige Men-

schen – tragen Verantwortung für die Schöpfung. In Ägypten und Babylon stand dieses Recht nur wenigen zu. Nach der Heiligen Schrift aber gebührt die Herrschaft dem Menschen schlechthin und somit allen Menschen. Sogar die ganze Menschheit muß sich für die Schöpfung verantwortlich fühlen.

Der Mensch wird in den Garten gesetzt, damit er ihn bebaue und hüte (vgl. *Gen* 2,15) und sich von seinen Früchten ernähren kann. In Ägypten und Babylon stellte die Arbeit eine harte Notwendigkeit dar, die den Menschen zum Wohl der Götter, hinter denen sich der König, die Beamten, die Priester und die Vermögendsten verbargen, auferlegt worden war. In der biblischen Geschichte dient die Arbeit dagegen der Verwirklichung des Menschen.

Die Erde gehört Gott, und er schenkt sie jedem seiner Kinder

24. Ein Angehöriger des Volkes Israel hatte das Recht auf Landbesitz, das von dem Gesetz auf verschiedene Weise geschützt wurde. Die Zehn Gebote bestimmen: „... du sollst nicht das Haus deines Nächsten begehren, nicht sein Feld, seinen Sklaven oder seine Sklavin, sein Rind oder seinen Esel, nichts, was deinem Nächsten gehört“ (*Dtn* 5,21).

Man kann sagen, daß ein Israelit sich nur wirklich frei und als vollkommener Angehöriger des Volkes Israel fühlte, wenn er sein Stück Land besaß. Das Alte Testament betont aber, daß die Erde Gott gehört und Gott sie allen Söhnen Israels überlassen hat. Also muß sie unter allen Stämmen, Sippen und Familien aufgeteilt werden. Der Mensch herrscht nicht wirklich über sein Land, sondern ist vielmehr dessen Sachwalter. Der eigentliche Herrscher ist Gott. Im Buch Levitikus heißt es: „Das Land darf nicht endgültig verkauft werden; denn das Land gehört mir, und ihr seid nur Fremde und Halbbürger bei mir“ (25,23).

In Ägypten gehörte das Land dem Pharao, und die Bauern waren seine Sklaven und sein Eigentum. In Babylon herrschte Feudalismus; dort gewährte der König Land für treue Dienste. Derartiges gab es in Israel nicht. Die Erde gehörte Gott, und er schenkte sie jedem seiner Kinder.

25. Daraus ergaben sich eindeutige Folgen. Einerseits stand es niemandem zu, eine Person des von ihr genutzten Landes zu berauben, weil damit gegen ein göttliches Gebot verstoßen würde¹⁶. Andererseits war jede

¹⁶ Die Geschichte von Nabots Weinberg stellt hierfür ein Sinnbild dar (vgl. 1 *Kön* 21).

Form des uneingeschränkten willkürlichen Besitzes, der ausschließlich dem Eigennutz dient, verboten; mit den Gütern, die Gott allen Menschen gegeben hatte, durfte nicht beliebig verfahren werden.

Auf dieser Grundlage sah das Gesetz – stets von konkreten Fällen ausgehend – zunehmend Beschränkungen des Eigentumsrechts vor. Als Beispiel seien angeführt: das Verbot, in den ersten vier Jahren die Früchte eines Baumes zu ernten (vgl. Lev 19,23-25); die Aufforderung, das Feld nicht bis zum äußersten Rand abzuernten, und das Verbot, eine Nachlese zu halten und die abgefallenen Beeren einzusammeln, weil sie den Armen gehören (vgl. Lev 19,9-10; 23,22; Dtn 24,19-22).

Im Lichte dieses Eigentumsbilds ist das strenge sittliche Urteil der Bibel über Pflichtverletzungen der Wohlhabenden zu verstehen, die Arme und Bauern zwingen, den Grund und Boden ihrer Familie abzugeben. Dieser Mißbrauch wird insbesondere von den Propheten nachhaltig verurteilt. „Weh euch, die ihr Haus an Haus reiht und Feld an Feld fügt ...“, ruft Jesaja aus (5,8), während sein Zeitgenosse Micha sagt: „Sie wollen Felder haben und reißen sie an sich, sie wollen Häuser haben und bringen sie in ihren Besitz. Sie wenden Gewalt an gegen den Mann und sein Haus, gegen den Besitzer und sein Eigentum“ (2,2).

Die Perspektive der Freiheit im Jubeljahr

26. Das gleichzeitige Bemühen, Grund und Boden dauerhaft an seinen Besitzer zu binden und das Land auf alle Familien Israels gerecht aufzuteilen, liegt dem Jubeljahr, einem der einzigartigen sozialen Einrichtungen dieses Volkes, zugrunde (vgl. Lev 25).¹⁷

Durch diese Einrichtung wurde die Herrschaft Gottes unmittelbar auf die soziale und wirtschaftliche Ebene übertragen; damit sollten drei Freiheiten bestätigt oder verteidigt werden.

Die erste betraf Häuser und Felder, die im Jubeljahr an diejenigen, die sie von jeher besessen hatten, zurückgegeben werden sollten. Häuser und Felder konnten zwar verkauft werden, aber der Verkauf stellte lediglich eine Überlassung der Nutzungsrechte dar und berührte nicht das Recht des Besitzers (oder eines Angehörigen), seinen Grundbesitz jederzeit wieder zu erwerben. Auf jeden Fall gelangte der veräußerte Grundbesitz alle fünfzig Jahre wieder in den Besitz der alten Sippen.

¹⁷ Vgl. Johannes Paul II., *Tertio millennio adveniente*, Nr. 12–13.

Die zweite Freiheit bezog sich auf diejenigen, die im Jubeljahr als freie Menschen zu ihren Sippen und ihrem Grundbesitz zurückkehren sollten.

Die dritte Freiheit betraf das Land, das man im Jubeljahr und im Sabbatjahr ein Jahr lang ruhen ließ.

Die Begründung dieser drei Freiheiten ist besonders interessant: „... denn ich bin der Herr, euer Gott“ (Lev 25,17); „... das Land gehört mir, und ihr seid nur Fremde und Halbbürger bei mir“ (Lev 25,23). Die Freiheiten werden also grundsätzlich mit der Herrschaft Gottes begründet, die sich als *Geschenk* an die Menschen ausdrückt: „Ich bin der Herr, euer Gott, der euch aus Ägypten herausgeführt hat, um euch Kanaan zu geben und euer Gott zu sein“ (Lev 25,38).

Das Grundeigentum nach der Katholischen Soziallehre

27. In Anlehnung an die Heilige Schrift hat die Kirche im Laufe der Jahrhunderte ihre Soziallehre entwickelt. Ihre wesentlichen Grundsätze, die von ihr an die Hand gegebenen Beurteilungs- und Unterscheidungskriterien sowie Hinweise und Richtlinien für angemessene Entscheidungen werden in anerkannten bedeutenden Schriften vorgestellt.

Nach der Soziallehre ist die Konzentration von Grundeigentum skandalös, weil sie – da sie es ja einem Großteil der Menschheit versagt, aus den Früchten der Erde Nutzen zu ziehen – in krassem Widerspruch zum Willen Gottes und dem göttlichen Heilsplan steht.

Gravierende Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der allgemeinen Güter und der Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen sowie menschenverachtende Ungleichgewichte in den persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen, die durch eine derartige Konzentration hervorgerufen werden, stellen die Ursache für Konflikte dar, welche die Grundlagen für ein ziviles Miteinander untergraben sowie zum Verfall des Sozialgefüges und zur Schädigung der Umwelt führen.

Universelle Bestimmung der Güter und Privateigentum

28. Die Folgen der herrschenden Unordnung unterstreichen die Notwendigkeit, die ganze Menschheit immer wieder an die Grundsätze der Gerechtigkeit und insbesondere das Prinzip von der universellen Bestimmung der Güter zu erinnern.

Die Katholische Soziallehre leitet die Sittenlehre von dem Eigentums- und Besitzverhältnis des Menschen zu den Gütern der Erde nämlich aus der Bibel ab; demnach hat Gott die Erde dem ganzen Menschengeschlecht geschenkt. „Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. Daher ... gilt es immer, achtzuhaben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter“¹⁸.

Das Recht auf Nutzung der Güter der Erde stellt ein primäres universelles Naturrecht dar, weil es jedem Menschen zusteht. Es kann durch kein anderes Recht ökonomischen Gehalts verletzt werden.¹⁹ Vielmehr muß es durch Gesetze geschützt und von Institutionen umgesetzt werden.

29. Die Soziallehre bestätigt nicht nur die Notwendigkeit, allen Menschen immer unter allen Umständen die Nutzung der Güter der Erde zu garantieren, sondern hält auch an dem Naturrecht fest, sich diese Güter persönlich anzueignen.²⁰

Alle Menschen führen die ihnen zur Verfügung gestellten Güter der Erde einer sinnvollen Verwendung zu, so daß diese Früchte hervorbringen, und sie verwirklichen sich, wenn sie durch Inbesitznahme über diese Güter frei verfügen können.²¹

¹⁸ II. Vatikanum, Pastorale Konstitution, *Gaudium et spes*, 1965, Nr. 69.

¹⁹ Vgl. Johannes XXIII., Rundschreiben *Mater et Magistra*, 1961, Nr. 69. In seiner *Pfingstbotschaft* von 1941 hat Pius XII. über das Recht auf materielle Güter gesprochen: „In der Tat hat jeder Mensch als vernunftbegabtes Wesen von Natur grundsätzlich das Recht der Nutzung an den materiellen Gütern der Erde, wenn es auch den Bemühungen der Menschen und den Rechtsformen der Völker überlassen bleibt, die Verwirklichung dieses Rechtes näher zu regeln. Dieses grundsätzliche individuelle Nutzungsrecht kann durch nichts, auch nicht durch andere unbezweifelbare friedliche Rechte auf die äußeren Güter aufgehoben werden.“ (Nr. 13)

²⁰ Hier handelt es sich um ein Grundrecht, weil es sich nach dem Magisterium der Kirche aus dem besonderen Charakter der menschlichen Arbeit und daraus ergibt, „... daß der einzelne Mensch früher ist als die bürgerliche Gesellschaft, und daß diese zielhaft auf den Menschen hingeeordnet sein muß“, Johannes XXIII., *Mater et Magistra*, Nr. 96.

²¹ „Um aber diese Schätze durch seine Arbeit ausnützen zu können, eignet sich der Mensch kleine Teile der Naturschätze des Erdinneren, des Meeres, der Erde, des Welt- raums an. Von all dem eignet er sich etwas an und macht daraus seine Werkstatt. Diese Aneignung geschieht durch Arbeit und für weitere Arbeit“, Johannes Paul II., Enzykli- ka *Laborem exercens*, 1991, Nr. 12.

Besitz und Eigentum stellen die Voraussetzung der Freiheit und ihren Schutz dar; sie sind die notwendige Bedingung und Gewähr für die Menschenwürde. „Privateigentum oder ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den unbedingt notwendigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes Einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden; auch spornen sie an zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung; damit zählen sie zu den Voraussetzungen staatsbürgerlicher Freiheit.“²²

Geschichte und Erfahrung lehren, daß die fehlende Anerkennung des Rechts auf Privateigentum auch an Produktionsgütern eine Konzentration der Macht, die Bürokratisierung der verschiedenen Gesellschaftsbereiche, soziale Unzufriedenheit sowie die Einschränkung oder völlige Aufhebung der „Ausübung der Freiheit in wesentlichen Dingen“ bewirken.²³

30. Nach dem Lehramt der Kirche begründet das Recht auf Privateigentum hingegen keinen uneingeschränkten Anspruch; ihm sind vielmehr eindeutige Grenzen gesetzt.

Das Privateigentum dient – unabhängig von der Ausgestaltung seiner Institutionen und Rechtsnormen – im wesentlichen nämlich der Verwirklichung des Grundsatzes von der universellen Bestimmung der Güter; es stellt somit ein Mittel dar und ist kein Selbstzweck.²⁴

Das an sich gültige notwendige Recht auf Privateigentum ist grundsätzlich durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu beschränken. Daher muß sich jeder Eigentümer stets der *sozialen Hypothek* bewußt sein, die auf seinem Privateigentum ruht: „Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern muß er sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, daß sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können“.²⁵

²² II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, Nr. 71b.

²³ Johannes XXIII., *Mater et Magistra*, Nr. 96.

²⁴ „Die christliche Tradition hat dieses Recht nie als absolut und unantastbar betrachtet. Ganz im Gegenteil, sie hat es immer im größeren Rahmen des gemeinsamen Rechtes aller auf die Nutzung der Güter der Schöpfung insgesamt gesehen: das Recht auf Privateigentum als dem gemeinsamen Recht auf Nutznießung untergeordnet, als untergeordnet der Bestimmung der Güter für alle“, Johannes Paul II., *Laborem exercens*, Ziff. 14.

²⁵ II. Vatikanum, *Gaudium et spes*, Nr. 69a.

31. Aufgrund der sozialen Funktion, die den Dingen und ihrer Bestimmung unmittelbar und naturgegeben immanent ist, kann die Kirche in ihrer Soziallehre erklären: „Wer sich in äußerster Notlage befindet, hat das Recht, vom Reichtum anderer das Benötigte an sich zu bringen“.²⁶ Das Recht jedes Menschen auf Nutzung der lebensnotwendigen Güter schränkt das Recht auf Privateigentum ein.

Diese Lehre, die auf Thomas von Aquin zurückgeht,²⁷ kann zur Bewertung komplexer Situationen, die unter ethisch-sozialen Gesichtspunkten von großer Bedeutung sind, herangezogen werden. Dazu zählen die Vertreibung der Bauern von dem Land, das sie bestellt haben, ohne Anerkennung ihres Rechts auf die lebensnotwendigen Güter sowie die Besetzung von Brachland durch Bauern, denen dieses nicht gehört und die in extremer Not leben.

Verurteilung des Latifundiums

32. Unter Berufung auf den Grundsatz, daß Privateigentum der universalen Bestimmung der Güter untergeordnet ist, untersucht die Katholische Soziallehre die Möglichkeiten zur Ausübung des Rechts auf Besitz von Land zu Anbauzwecken und verurteilt das Latifundium als an sich unrechtmäßige Eigentumsform.

Dies gilt auch für den Großgrundbesitz, der oft unzureichend bestellt wird oder sogar zum Zwecke der Bodenspekulation brachliegt, obwohl die landwirtschaftliche Produktion gesteigert werden müßte, um die steigende Nachfrage der Mehrheit der Bevölkerung, der keine Anbaugelände oder zu kleine Flächen zur Verfügung stehen, nach Nahrung zu befriedigen.

Nach der Katholischen Soziallehre verstößt das Latifundium eindeutig gegen den Grundsatz, daß „die Erde für alle und nicht nur für die Reichen da ist“, so daß „niemand befugt ist, seinen Überfluß ausschließlich sich selbst vorzubehalten, wo andern das Notwendigste fehlt“.²⁸

Tatsächlich wird durch das Latifundium einer Vielzahl von Menschen das Recht abgesprochen, mit ihrer Arbeit am Produktionsprozeß teilzunehmen.

²⁶ Dto.

²⁷ Vgl. *Summa Theologiae*, II-II, q. 66 Art. 7.

²⁸ Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 1967, Nr. 23.

men und ihre Bedürfnisse, die ihrer Familie sowie die der Gesellschaft und Nation, denen sie angehören, zu befriedigen.²⁹

Auf die durch das Latifundium garantierten Privilegien sind skandalöse Ungerechtigkeiten sowie Abhängigkeit und Unterdrückung auf nationaler und internationaler Ebene zurückzuführen.

33. Die Katholische Soziallehre prangert auch die unerträglichen Ungerechtigkeiten an, die aus der illegalen Landnahme durch Eigentümer bzw. nationale oder internationale Unternehmen resultieren. Diese werden oft von staatlichen Organen gestützt, die alle wohlerworbenen Rechte und nicht selten sogar Eigentumsrechte am Boden mit Füßen treten und Kleinbauern und Ureinwohner somit ihres Landes berauben.

Dies sind besonders schwerwiegende Formen der Besitznahme, weil sie nicht nur eine ungerechte Verteilung der Güter der Erde fördern, sondern im allgemeinen auch die teilweise Vernichtung dieser Güter bewirken; somit wird die gesamte Menschheit ärmer. Sie führen zu einer Ausbeutung des Bodens, die das Gleichgewicht stört, das sich im Laufe der Jahrhunderte zwischen Mensch und Umwelt herausgebildet hat, und verursachen eine erhebliche Schädigung der Umwelt.

Dies ist als Zeichen des Ungehorsams des Menschen gegenüber dem Gebot Gottes, die Schöpfung zu hüten und sie in Gerechtigkeit zu leiten (vgl. *Gen 2,15; Weish 9,2-3*), zu werten. Für diese Sünde des Ungehorsams ist ein sehr hoher Preis zu zahlen. Sie führt nämlich zu einer Form mangelnder Solidarität zwischen den Menschen, die besonders schwerwiegend

²⁹ Das Eigentum an Produktionsmitteln im landwirtschaftlichen Bereich „ist gerechtfertigt, wenn es einer nutzbringenden Arbeit dient. Es wird hingegen rechtswidrig, wenn es nicht produktiv eingesetzt wird oder dazu dient, die Arbeit anderer zu behindern, um einen Gewinn zu erzielen, der nicht aus der Gesamtausweitung der Arbeit und des gesellschaftlichen Reichtums erwächst, sondern aus ihrer Unterdrückung, aus der unzulässigen Ausbeutung, aus der Spekulation und aus dem Zerschneiden der Solidarität in der Welt der Arbeit. Ein solches Eigentum besitzt keinerlei Rechtfertigung und stellt einen Mißbrauch vor Gott und den Menschen dar“, Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 1991, Nr. 43.

und niederträchtig ist, weil sie die Schwächsten und künftige Generationen trifft.³⁰

34. Für die Soziallehre geht mit der Verurteilung des Latifundiums und der illegalen Landnahme, die dem Grundsatz der universellen Bestimmung der Güter zuwiderlaufen, eine Mißbilligung der Ausbeutung der Arbeit einher, insbesondere in den Fällen, in denen sie mit Löhnen oder in einer Weise vergütet wird, die des Menschen unwürdig sind.

Mit der ungerechten Entlohnung von Arbeit und anderen Formen der Ausbeutung werden die arbeitenden Menschen der Möglichkeit beraubt, „einen konkreten Weg“ zu beschreiten, „der den meisten Menschen den Zugang zu jenen Gütern eröffnet, die zur gemeinsamen Nutznießung bestimmt sind, seien es die Güter der Natur, seien es die Erzeugnisse der Produktion“.³¹

Wege für eine Agrarreform

Durchführung einer wirksamen, gerechten und effizienten Agrarreform

35. Oftmals wird durch eine Politik, die bestrebt ist, das Recht über das Privateigentum an Grund und Boden korrekt anzuwenden, nicht verhindert, daß dieses in vielen Bereichen ohne Beachtung der durch Sozialpflichtigkeit gesetzten Grenzen nach wie vor als absolutes Recht ausgeübt wird.

Die Katholische Soziallehre bezieht in dieser Frage eindeutig Stellung und definiert die Agrarreform als eines der dringendsten Reformvorhaben: „Für zahlreiche solche Situationen sind also radikale Änderungen dringend notwendig, um der Landwirtschaft und den in ihr Tätigen wieder den

³⁰ Die Schädigung der stofflichen Umwelt führt im wesentlichen zu einer Schädigung des „Menschlichen in seiner Umgebung, das der Mensch nicht mehr meistert, weswegen ihm die Umwelt, die er sich für die Zukunft schafft, unerträglich werden wird. Hier handelt es sich um ein so weit ausgreifendes Problem, daß die ganze Menschheitsfamilie davon betroffen wird“, Paul VI., Apostolisches Schreiben, *Octogesima adveniens*, 1971, Nr. 21. Dagegen muß der Mensch arbeiten, weil er weiß, daß er „Erbe der Arbeit von Generationen und zugleich Mitgestalter der Zukunft derer ist, die im Ablauf der Geschichte nach ihm kommen werden“, Johannes Paul II., *Laborem exercens*, Nr. 16.

³¹ Johannes Paul II., *Laborem exercens*, Nr. 19.

wahren Wert zu geben, der ihnen als Grundlage einer gesunden Volkswirtschaft in der gesamten Entwicklung der Gesellschaft zukommt“.³²

Johannes Paul II. hat in Oaxaca (Mexiko) besonders eindringlich an die Regierungsverantwortlichen und Großgrundbesitzer appelliert: „Was Euch, Verantwortliche der Völker und einflußreiche Bevölkerungsschichten, betrifft, die ihr manchmal Landflächen, die das vielen Familien fehlende Brot bergen, brachliegen laßt: das menschliche Gewissen, das Gewissen der Völker, der Schrei der Hilflosen und vor allem die Stimme Gottes, die Stimme der Kirche, wiederholen mit mir: es ist nicht gerecht, es ist nicht menschlich, und es ist nicht christlich, bestimmte Situationen aufrechtzuerhalten, die ganz klar Unrecht sind. Auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene müssen wirklich tiefgreifende Maßnahmen vorgenommen werden, die in der weitgespannten, von der Enzyklika *Mater et Magistra* vorgezeichneten Richtung liegen. Selbstverständlich wird hier von dem, der mehr vermag, auch mehr Mitarbeit erwartet“.³³

36. Die Soziallehre betont immer wieder, daß dort, wo ein großer Anteil der Bevölkerung in der Landarbeit tätig und von ihr abhängig ist, die größtmögliche Nutzung des produktiven Potentials der Landwirtschaft sichergestellt werden muß. Bei unzureichender Bestellung der Böden ist die Enteignung des Landes gegen billige Entschädigung der Eigentümer³⁴ gerechtfertigt, damit es denen, die kein oder zu wenig Land besitzen, gegeben wird.³⁵

³² *dto.*, Nr. 21.

³³ Johannes Paul II., *Ansprache an die Indios von Mexiko*, Cuilapan – Oaxaca, 29. Januar 1979. Der Heilige Vater, Johannes Paul II., hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten zur Agrarreform geäußert, und zwar am 7. Juli 1980 in Recife (Brasilien), am 3. Februar 1985 in Cuzco (Peru), am 5. Februar 1985 in Iquitos (Peru), am 31. Januar 1985 in Lucutanga (Ecuador), am 30. Januar 1985 in Quito (Ecuador); in seiner Ansprache vom 24. März 1990 an die brasilianischen Bischöfe anlässlich ihres Ad-limina-Besuchs, am 14. Oktober 1991 in Aterro do Bacanga – Sao Luis (Brasilien), in seiner Ansprache vom 21. März 1995 an die brasilianischen Bischöfe anlässlich ihres Ad-limina-Besuchs.

³⁴ Vgl. Pius XII., *Radiobotschaft* vom 1. September 1944, Nr. 13; II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, Nr. 71f.

³⁵ „Das Gemeinwohl verlangt deshalb manchmal die Enteignung von Grundbesitz, wenn dieser wegen seiner Größe, seiner geringen oder überhaupt nicht erfolgten Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht“, Paul VI., *Populorum progressio*, Nr. 24. „Hier sind Reformen geboten mit dem Ziel, ... auch die nicht hinreichend genutzten Besitzungen aufzuteilen unter diejenigen, die imstande sind, diese Flächen ertragbringend zu machen“, II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, Nr. 71f.

Es bedarf jedoch des Hinweises, daß eine Agrarreform sich nach der Soziallehre nicht nur auf die Erteilung von Eigentumsrechten beschränken darf.

Die Enteignung der Böden und deren Umverteilung ist nur einer von vielen – durchaus nicht komplexesten – Aspekten einer gerechten effizienten Agrarreform.³⁶

Förderung der Verteilung des Privateigentums

37. Nach der Katholischen Soziallehre stellt die Agrarreform ein geeignetes Instrument zur Verteilung des privaten Grundeigentums dar, sofern die öffentliche Hand sich in ihrem Vorgehen von drei unterschiedlichen, aber einander ergänzenden Richtlinien leiten läßt:

- a) auf rechtlicher Ebene ist für die Einführung von Gesetzen zur Gewährleistung der effektiven Verteilung des Privateigentums Sorge zu tragen;³⁷
- b) in der Wirtschaftspolitik ist „der Zugang zu privatem Eigentum zu erleichtern und zu verbreitern, beispielsweise zu dauerhaften Gebrauchsgütern, Wohnhaus, Grundstück, Geräten für den handwerklichen oder bäuerlichen Familienbetrieb, in Wertpapieren verbrieften Kapitalanlagen in Groß- und Riesenunternehmen“;³⁸
- c) über die Steuer- und Abgabenpolitik ist die Wahrung des Eigentums an Gütern innerhalb der Familie zu gewährleisten.³⁹

Förderung des bäuerlichen Familienbetriebs

38. Die Katholische Soziallehre verurteilt sowohl das Latifundium als Ausdruck einer unter sozialen Gesichtspunkten unverantwortlichen Anwendung des Eigentumsrechts, das die soziale Mobilität in schwerwiegender Weise behindert, als auch den staatlichen Landbesitz, weil dieser

³⁶ Vgl. Johannes XXIII., *Mater et Magistra*, Nr. 123–156.

³⁷ „Grundlegend ist, daß öffentliche Gewalt und Gesetzgebung das Privateigentum schützen“, Leo XIII., Enzyklika *Rerum novarum* (1891), Nr. 30.

³⁸ Johannes XXIII., *Mater et Magistra*, Nr. 115.

³⁹ Die Staatsgewalt darf das Recht, die Pflichtgebundenheit des Eigentums festzulegen, nicht willkürlich anwenden, indem sie das naturgegebene Recht auf Sondereigentum, eingeschlossen das Erbrecht, verletzt. „Der Staat darf das Vermögen seiner Bürger nicht durch steuerliche Überlastung aufzehren“, Pius XI., Enzyklika *Quadragesimo anno* (1931), Nr. 49.

eine Anonymisierung der bürgerlichen Gesellschaft zur Folge hat. Sie ist sich zwar der Tatsache bewußt, daß „niemand sich vermessen kann, all-gemeingültig die beste Gestaltung ... des landwirtschaftlichen Betriebs festzulegen,“⁴⁰ schlägt aber eine umfassende Aufwertung des Familienbetriebs als Eigentümerin des von ihr unmittelbar bestellten Bodens vor.⁴¹

Der landwirtschaftliche Betrieb, von dem hier die Rede ist, setzt überwiegend die Arbeitskraft von Familienangehörigen ein und kann durch Einstellung entlohnter Arbeitskräfte in den externen Markt eingreifen.

Diese Höfe sollten groß genug sein, um der Familie ein angemessenes Einkommen und den Fortbestand des Eigentums zu garantieren, um ihr den Zugang zu den Bodenkreditmärkten zu ermöglichen und das Landleben – unter anderem durch einen angemessenen Einsatz der Produktionsfaktoren – erträglich zu gestalten.

Da diese Betriebe wirtschaftlich geführt werden und infolgedessen gesellschaftlichen Reichtum produzieren, schaffen sie neue Beschäftigungsmöglichkeiten und bewirken ein Wachstum für die ganze Menschheitsfamilie.

Sie können in der Tat nicht nur zur Entwicklung einer erzeugungssteigernden Agrarstruktur, sondern auch zur Verwirklichung des Grundsatzes von der universellen Bestimmung der Güter einen äußerst positiven Beitrag leisten.

Achtung des Gemeinschaftseigentums der Ureinwohner

39. Für die Katholische Soziallehre stellt das Privateigentum nicht die einzig rechtmäßige Form des Landbesitzes dar. Vielmehr erkennt sie auch insbesondere das Gemeinschaftseigentum an, das vielfach die Sozialstruktur der Urbevölkerung prägt.

⁴⁰ Johannes XXIII., *Mater et Magistra*, Nr. 142.

⁴¹ „Wenn man jedoch vom Menschen und von der Familie eine dem Menschen und der Christenheit entsprechende Auffassung hat, muß man jenen Betrieb als ein Ideal betrachten, der sich aufbaut und lebt als eine Gemeinschaft von Personen, die in jenen inneren Beziehungen zueinander und jenen Strukturen steht, die den Maßstäben der Gerechtigkeit und dem vorhin beschriebenen Geiste entsprechen; vor allem aber den Familienbetrieb; und man sollte sich unbedingt darum bemühen, die eine und die andere Form, die den Umweltbedingungen entspricht, Wirklichkeit werden zu lassen“, *dto.*

Diese Eigentumsform wirkt sich nämlich derart tiefgreifend auf das wirtschaftliche, kulturelle und politische Leben dieser Bevölkerung aus, daß es eine Grundvoraussetzung für ihr Leben und ihren Wohlstand darstellt und darüber hinaus einen ebenso wichtigen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen leistet.⁴²

Der Schutz und die Aufwertung des Gemeinschaftseigentums dürfen uns jedoch nicht vergessen lassen, daß diese Eigentumsform sich weiterentwickeln muß. Jede Maßnahme, die allein auf ihre Bewahrung ausgerichtet ist, würde Gefahr laufen, diese Einrichtung in der Vergangenheit zu verankern und sie damit zu zerstören.⁴³

Eine gerechte Arbeitspolitik

40. Der Schutz der Menschenrechte, die aus der Arbeit herrühren, ist eine weitere wichtige Richtschnur, die die Katholische Soziallehre dem Menschen an die Hand gibt, um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechts auf Privateigentum an Grund und Boden zu gewährleisten. Da Arbeit mit Eigentum verknüpft ist, stellt sie ein bedeutendes Instrument dar, um die universelle Bestimmung der Güter zu garantieren.

Demnach obliegt es der öffentlichen Hand,⁴⁴ dafür Sorge zu tragen, daß diese Rechte anerkannt werden und zur Anwendung gelangen. Dabei sollte sie sich an drei wesentlichen Leitlinien orientieren:

- a) Schaffung der Voraussetzungen für die Sicherung des Rechts auf Arbeit;⁴⁵

⁴² „In den wirtschaftlich wenig entwickelten Gesellschaften wird der Gemeinwidmung der Güter zu einem Teil durch Gewohnheiten und Überlieferungen Rechnung getragen, die jedem Glied der Gemeinschaft das unbedingt Nötigste sichern.“ II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, Nr. 69b.

⁴³ Vgl. *dto.* Nr. 69.

⁴⁴ „Gerade dem Staat obliegt ja eine gerechte Arbeitspolitik.“ Johannes Paul II., *Laborem exercens*, Nr. 17.

⁴⁵ Es obliegt dem Staat, „... die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, die in jedem Fall ein Übel ist und, wenn sie große Ausmaße annimmt, zu einem echten sozialen Notstand werden kann.“ *Dto.*, Nr. 18. Um allen Beschäftigung zu ermöglichen, muß der Staat im Wege „einer gerechten und überlegten Koordinierung, in deren Rahmen die freie Initiative der einzelnen Personen, der unabhängigen Gruppen, der örtlichen Betriebe und Unternehmen garantiert sein muß, unter Berücksichtigung dessen, was oben bereits über den subjekthaften Charakter der menschlichen Arbeit gesagt worden ist,“ eine korrekte Organisation der Arbeit fördern. *Dto.*, Nr. 18.

- b) Gewährung von Rechtsgarantien für einen gerechten Arbeitslohn;⁴⁶
- c) Schutz und Förderung des Rechts der Arbeitnehmer, Vereinigungen zur Verteidigung ihrer Rechte zu gründen.⁴⁷ Das Recht auf Vereinigungsfreiheit stellt nämlich eine unabdingbare Voraussetzung dar, um bei Vertragsverhandlungen Gleichheit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern herzustellen und somit einen korrekten Verlauf der Gespräche zwischen den Sozialpartnern zu garantieren.

Schaffung eines Bildungssystems für eine tiefgreifende kulturelle und berufliche Entwicklung der Bevölkerung

41. Für den Zugang zu den Gütern der Erde ist anders als in früheren Zeiten nicht mehr nur der Besitz von Land, sondern das Wissen, über das der Mensch verfügt und das er mehren kann, von zunehmend entscheidender Bedeutung. „Aber besonders in der heutigen Zeit gibt es noch eine andere Form von Eigentum, der keine geringere Bedeutung als dem Besitz der Erde zukommt: Es ist der Besitz von Wissen, von Technik und von Können.“⁴⁸

Je größer das Wissen des Bauern über die Ertragsfähigkeit des Bodens und die anderen Produktionsfaktoren sowie über die vielfältigen Möglichkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse derjenigen ist, die Nutznießer der Früchte seiner Arbeit sind, desto mehr Ertrag wirft seine Arbeit ab, die insbesondere durch den Einsatz der Vernunft und die Ausübung der persönlichen Freiheit ein Mittel zur Selbstverwirklichung darstellt.

Daher ist es dringend geboten, dem Ziel der Schaffung eines Bildungswesens Vorrang einzuräumen, das auf verschiedenen Ebenen des Ausbildungssystems einen reichen Schatz an Allgemeinwissen sowie Kenntnissen auf dem Gebiet von Technik und Wissenschaft vermitteln kann.

⁴⁶ Die Entlohnung der Arbeit ist gerecht, wenn der Arbeitnehmer neben dem Lohn in den Genuß „... verschiedener Sozialleistungen ...“, deren Zweck es ist, das Leben und die Gesundheit des Arbeitnehmers und seiner Familie zu sichern,“ gelangt. *Dto.*, Nr. 19.

⁴⁷ „Die historische Erfahrung lehrt, daß ... der ... Zusammenschluß von Menschen zur Verteidigung der ihnen zukommenden Rechte ein positiver Faktor der sozialen Ordnung und Solidarität ist, von dem man nicht absehen kann.“ *Dto.*, Nr. 20.

⁴⁸ Johannes Paul II., *Centesimus annus*, Nr. 32.

III. Kapitel

Die Agrarreform, ein Instrument zur Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft

Die Agrarreform, ein notwendiges Instrument ...

42. Eine Agrarstruktur, die durch unerlaubte Landnahme und die Konzentration von Grund und Boden im Latifundium geprägt ist, behindert maßgeblich die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung eines Landes. Kurzfristig steht sie einer Erzeugungssteigerung und einem Beschäftigungswachstum im Wege, während sie langfristig Armut und Verschwendung bewirkt, wobei die Gefahr besteht, daß diese Phänomene sich verselbständigen und verschärfen.

Angesichts dieser Fakten stellt eine Agrarreform, die eine andere Verteilung der Flächen garantiert, ein wichtiges Ziel dar, dem Aufmerksamkeit gebührt, weil diese Maßnahme für eine harmonische Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft unabdingbar ist.

Für die Qualität und den Erfolg der Entwicklungsprogramme sind die Mobilität der Ressourcen eines Landes sowie deren Verteilung auf verschiedene Bereiche und gesellschaftliche Gruppen nämlich von großem Nutzen. Hierin besteht der Zweck einer Agrarreform, die einen Zugang zu Grund und Boden, dessen produktive Nutzung und Beschäftigungswachstum garantiert.

43. Eine derartige Agrarreform wird sich zunehmend als entwicklungspolitische Maßnahme herauskristalisieren, die geboten, notwendig und unaufschiebbar ist.

Entwicklungen in der Landwirtschaft führen zu Erzeugungssteigerungen bei den Landwirten und zu einer erhöhten Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen der Industrie und des tertiären Sektors. Ferner stärken sie die Kaufkraft der Menschen, die zwar auf dem Land leben, aber nicht in der Landwirtschaft tätig sind.

Ein wichtiges Ergebnis dieser Entwicklung besteht darin, daß die Migrationsbewegung in die Städte nachhaltig eingedämmt und die Abwanderung von Arbeitskräften in andere Wirtschaftsbereiche gebremst wird. Dies wirkt sich entsprechend auf die Urbanisierung sowie das Lohnniveau aus.

Eine Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft könnte die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung garantieren und über moderate Preise ein qualitatives und quantitatives Nahrungsmittelwachstum fördern.

Darüber hinaus lehrt die Erfahrung im Einzelfall, daß Wachstum in der Landwirtschaft industrielle Expansion und eine Ausweitung des Dienstleistungssektors bewirkt und auf diese Weise die gesamtwirtschaftliche Entwicklung fördert.

Ferner ist festzuhalten, daß eine Agrarreform, die auf Familienbetrieben aufbaut, einen beachtlichen Beitrag zur Festigung der Familie leistet, indem sie die Fähigkeiten und das Verantwortungsbewußtsein ihrer Mitglieder weiterentwickelt.

44. Wenn Ungerechtigkeit und Armut vorherrschen, fördert die Agrarreform nicht nur eine gerechte Umverteilung und Wirtschaftswachstum. Vielmehr stellt sie auch eine Maßnahme dar, die von großer politischer Weisheit zeugt.

Sie ist die einzig mögliche Antwort, die in der Praxis Erfolg zeitigt, die Antwort des Gesetzes auf das Problem der Landbesetzung, welche – auch wenn sie auf äußerste Notlagen zurückzuführen ist⁴⁹ – in ihrer vielfältigen kasuistischen Komplexität aber dennoch einen Verstoß gegen die Wertordnung und Regeln einer an sittlichen Normen orientierten Gesellschaft darstellt. Sie schafft ein Klima gesellschaftlicher Emotionalität, das leicht in eine unkontrollierbare Kettenreaktion ausarten kann. Es kann ohne weiteres zu Vorfällen kommen, die reiner Selbstzweck sind und mit dem Problem der Verteilung von Grund und Boden nur wenig zu tun haben.

Landbesetzungen, die oft Ausdruck untragbarer moralisch verwerflicher Zustände sind, stellen ein Alarmsignal dar, das auf gesellschaftspolitischer Ebene nach tiefgreifenden gerechten Lösungen verlangt. Hier sind vor allem der Wille und die Entschlossenheit der Regierungen gefragt, denen es obliegt, für diese Lösungen vordringlich Sorge zu tragen. Wenn sie die Agrarreform verzögern oder aufschieben, machen sie sich bei der Verurteilung und Bekämpfung der Landbesetzungen unglaublich.

⁴⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et spes*, Nr. 69a.

... aber auch besonders komplexes und schwieriges Instrument

45. Die Vorteile dieser Agrarreform können jedoch nur zum Tragen kommen, wenn ihren Programmen ein angemessenes Konzept zugrunde liegt. Um ihren Erfolg sicherzustellen, muß vermieden werden, daß von der irigen Annahme ausgegangen wird, die Durchführung einer Agrarreform sei mit einer Enteignung des Großgrundbesitzes, dessen anschließender Aufteilung in Flächeneinheiten, die der Arbeitskapazität einer Familie entsprechen, sowie der Verteilung der Böden an die neuen Inhaber der Eigentumsrechte gleichzustellen oder beschränke sich darauf.

Wenn ein Agrarreformprogramm angesichts der gravierenden sozialen Probleme Sofortlösungen anbieten will, muß es sich gewiß kurzfristige Ziele setzen und dafür Sorge tragen, daß diesem Erfordernis durch den Zugang zu Grund und Boden in vollem Umfang Genüge getan wird. Eine Agrarreform, die sich lediglich auf eine Umverteilung beschränkt, wird den Kampf gegen Elend und Unterentwicklung mittel- und langfristig aber nicht gewinnen können.

Wenn eine Agrarreform in der Lage ist, eine eindeutige dauerhafte Lösung für die gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme in der Landwirtschaft der Entwicklungsländer anzubieten, steht die Verpflichtung, den Zugang zu Land zu garantieren, nur am Anfang des Programms. Dieses bedarf einer langfristigen Entwicklung und muß Maßnahmen beinhalten, die geeignet sind, den Zugang zu Faktoren und einer Infrastruktur zu gewährleisten, welche eine kontinuierliche Produktionssteigerung im Agrarsektor und eine bessere Vermarktung der Erzeugnisse ermöglichen. Ferner muß es die Nutzung sozialer Einrichtungen garantieren, die die Lebensqualität der Menschen verbessern und bessere Voraussetzungen für ihre Selbstverwirklichung schaffen und damit auch die Achtung vor den Ureinwohnern erhöhen. Schließlich ist es für den Erfolg der Agrarreform unabdingbar, daß sie in völligem Einklang mit dem innerstaatlichen Handeln und der Politik der internationalen Organisationen steht.

Adäquates Angebot angemessener Technologien und einer ländlichen Infrastruktur

46. Die Forschung stellt ein wesentliches Element für eine tiefgreifende effiziente Agrarreform dar, weil damit drei wichtige Ziele in Angriff ge-

nommen werden können, und zwar Bereitstellung angemessener Technologien, eine Produktionssteigerung und Umweltschutz. Heutzutage ist es möglich, den Widerspruch zwischen dem Einsatz von Technologien, die für die Betriebe geeignet sind, und der für diese bestehenden Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern, einerseits sowie andererseits dem Erfordernis, die natürlichen Ressourcen zu schützen, zu lösen. Anhand einer Fülle praktischer Fälle läßt sich nunmehr aufzeigen, daß durch den Einsatz relativ einfacher, aber innovativer Technologien im Hinblick auf die Faktoren Boden und Arbeit auch unter qualitativen und ökologischen Gesichtspunkten die höchsten Produktivitätssteigerungen erzielt werden können.

Diese Erfahrungen lehren auch, daß zwischen Effizienz und Kompatibilität sowie innovativen Arbeitsverfahren und Techniken der Bodennutzung ein recht enger Zusammenhang besteht; letztere sind im allgemeinen sehr stark von der natürlichen Umwelt und dem lokalen wirtschaftlichen Umfeld geprägt.

Durch Forschung und Untersuchungen können die jeweils geeignetsten Innovationen ermittelt werden.

47. Technische Unterstützung ist für eine effiziente Reform gleichermaßen wichtig. Diese stellt eine notwendige Ergänzung der Forschung und von Untersuchungen dar, weil deren Ergebnisse nur in die Praxis umgesetzt werden können, wenn die Landwirte davon Kenntnis haben und von deren Wirksamkeit überzeugt sind.

Kontinuierliche Aufklärung und Ausbildung gewinnen daher zunehmend an Bedeutung, um das Wissen der Bauern mit den Erfordernissen der Agrarreform in Einklang zu bringen.

Technische Unterstützung ist unabdingbar, um die Bauern zu lehren, wie sie Genossenschaften bilden und sich auf diese Weise auf dem Markt behaupten können; nur auf diesem Wege können sie tatsächlich Marktmacht gewinnen und ihr Angebot der Nachfrage anpassen.

48. Darüber hinaus müssen über die Agrarreformprogramme auch die Mittel für eine Entwicklung der ländlichen Infrastruktur bereitgestellt werden; diese stellt einen dritten Schwerpunkt dar, der für den Erfolg der Reform von entscheidender Bedeutung ist.

Eine sich entwickelnde Landwirtschaft bringt eine zunehmende Nachfrage nach Energie, Straßen, Telekommunikation und Wasser für Bewässe-

rungszwecke mit sich. Diese Güter und Dienstleistungen sind entsprechend der Nachfrage bereitzustellen. Dazu bedarf es nicht nur der Erstellung einer Infrastruktur; das Augenmerk ist auch auf deren ordnungsgemäße Verwaltung zu lenken. Insbesondere bei der Bereitstellung von Wasser zu Bewässerungszwecken gilt es oftmals, den Abnehmerkreis neu zu ordnen oder Verfahren einzuführen, aufgrund deren eine angemessene Zuteilung der Energie gewährleistet ist und kein Mißbrauch erfolgt.

Beseitigung von Schwierigkeiten, die den Zugang zum Kreditmarkt behindern

49. Ein weiteres Problem, das im Wege von Agrarreformprogrammen aufzugreifen und zu lösen ist, besteht in dem praktischen Zugang zu legalen Krediten. Den Empfängern von Grund und Boden muß gewährleistet sein, daß sie zu vernünftigen Preisen auf moderne Produktionsfaktoren Zugriff nehmen können.

Normalerweise verfügen die Nutznießer der Reform nicht über die für den Erwerb dieser Faktoren notwendigen Ersparnisse und sind auf Kredite angewiesen; da Kleinkredite aber mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind, werden sie von den Kreditinstituten nur widerwillig gewährt. Den Neueigentümern bleibt also nichts anderes übrig, als sich der Grauzone des Kreditmarkts zu bedienen und die damit verbundenen Kosten und Risiken hinzunehmen. Um dem zuvorzukommen, sind Maßnahmen zur Gründung lokaler Genossenschaftsbanken zu fördern.

Kreditgesuche der im Wege der Reform entstandenen neuen Betriebe sind über die Programme für eine tiefgreifende Agrarreform zu unterstützen. Es sind Maßnahmen vorzusehen, die darauf abzielen, die Bereitstellung ergänzender Sicherheiten zu fördern und die Bearbeitungskosten für Kredite zu senken.

Für die verschiedenen Formen des Zusammenschlusses der mit der Reform entstandenen Betriebe, deren Zweck darin besteht, Produktivleistungen gemeinsam zu verwalten, Produktionsfaktoren kollektiv zu erwerben und Produkte einheitlich zu vermarkten, sind Krediterleichterungen und Anreize zur Kreditaufnahme vorzusehen.

Investitionen in öffentliche Einrichtungen und eine staatliche Infrastruktur

50. Außer Einrichtungen und einer Infrastruktur, die sich auf die landwirtschaftliche Produktion unmittelbar auswirken, sind über die Agrarreformprogramme Mittel für umfängliche Investitionen in das Gesundheits- und Bildungswesen, den öffentlichen Verkehr und die Trinkwasserversorgung bereitzustellen.

In den ländlichen Gebieten der armen Staaten weisen diese sozialen Einrichtungen und Infrastrukturen erhebliche quantitative und qualitative Mängel auf. Da die Bewohner dieser Gebiete nur in äußerst geringem Umfang Einfluß auf die Politik nehmen können und eigentlich der Großgrundbesitz im Wege der Besteuerung mittelbar oder unmittelbar mit einem Großteil dieser Kosten belastet werden müßte, bestehen nur äußerst geringe Entwicklungsmöglichkeiten.

Derartige Einrichtungen sind in einer modernen Gesellschaft lebensnotwendig; darüber hinaus stellen sie ein unerläßliches Element und einen Entwicklungsfaktor des Wohlstands dar. Demnach kommt ihnen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselfunktion zu.

Ihr Nutzen beschränkt sich nicht auf die Bauern und deren Familien, sondern kommt der gesamten Bevölkerung zugute, weil dadurch die Voraussetzungen geschaffen werden, die für eine arbeitsteilige Produktion, das Wachstum des lokal erwirtschafteten Gesamtertrags und einen sich daraus ergebenden Rückgang der Landflucht notwendig sind.

Nur wenn diese Einrichtungen hinreichend bereitgestellt werden, ist es möglich, die Armut auf dem Land zu bekämpfen und die wirtschaftlichen und sozialen Kosten der Urbanisierung zu begrenzen. Im Zusammenhang mit der Agrarreform sind demnach alle erdenklichen Maßnahmen zu treffen, damit die öffentlichen Einrichtungen und die Infrastruktur für eine öffentliche Versorgung auf dem Land in stärkerem Maße zugänglich gemacht, bereitgestellt, angenommen und wirtschaftlich ausgestaltet werden.

Dies gilt insbesondere für das Gesundheitswesen: Der Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung und zu Krankenhäusern, eine breitangelegte Aufklärung über gesundheitsbewußtes Verhalten sowie die Bereitstellung einfacher preisgünstiger Arzneimittel sind im Hinblick auf eine Senkung von Mortalität und Morbidität ausschlaggebend.

51. Bei den Einrichtungen ist Maßnahmen höchste Priorität einzuräumen, die darauf ausgerichtet sind, Frauen und Männern gleichermaßen eine elementare Schulbildung zuteil werden zu lassen und das Schulwesen bis hin zu weiterführenden Schulen und Hochschulen auszubauen.

Unter diesen Voraussetzungen bieten Bildung und Ausbildung dem einzelnen nämlich nicht nur die Möglichkeit zur optimalen Entwicklung seiner Fähigkeiten, sondern führen auch entscheidend zu einem Wandel der Einstellungen und des Verhaltens, der notwendig ist, um die komplexen Probleme der modernen Welt ohne übermäßig hohen Kostenaufwand zu bewältigen. Somit ist von der Vorstellung, daß Schule ein rein konsumptiver Kostenfaktor ist und keine soziale Investition darstellt, Abschied zu nehmen.

Die Rolle der Frau verdient besondere Beachtung

52. Eine Politik, die den Zugang zu modernen Technologien und öffentlichen Einrichtungen fördert, muß ihr Augenmerk besonders auf die ausschlaggebende Rolle der Frau in der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Nahrungsmittelversorgung in den Entwicklungsländern lenken.

In diesen Ländern erbringen die Frauen – zwar mit beachtlichen Unterschieden von Ort zu Ort – mehr als die Hälfte der in der Landwirtschaft anfallenden Tätigkeiten; darüber hinaus sind sie im allgemeinen allein für die Nahrungsmittelproduktion und die Versorgung der Familie zuständig.⁵⁰

Nichtsdestoweniger sind sie infolge gravierender wirtschaftlicher und sozialer Ungerechtigkeiten weitgehend ausgegrenzt. Sogar in den Agrarreformprogrammen werden die Frauen nur wegen der von ihnen verrichteten Hausarbeit und nicht als produktive Wirtschaftssubjekte berücksichtigt. Die Gesetze begünstigen die Männer, indem sie ihnen das Recht auf Eigentum an Grund und Boden gewähren. Im Bildungswesen besteht die Tendenz, in der Ausbildung Jungen gegenüber Mädchen Vorrang einzuräumen.

Aufgrund dessen können die Agrarreformprogramme nur erfolgreich sein, wenn Frauen ein tatsächliches Recht am Boden garantiert wird, ihre

⁵⁰ Im Hinblick auf die wichtige Stellung, die die Frau bei der Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Entwicklungsländern innehat, vgl. FAO, *Socio-Political and Economic Environment for Food Security*, Rom 1996, Abs. 4.3.

Bedürfnisse von den Einrichtungen zur technischen Unterstützung eindeutig berücksichtigt werden, ihnen eine umfassendere und bessere Schulbildung zuteil wird und sie leichter Zugang zu Krediten haben. Auf diese Weise wird die Qualität ihrer Arbeit verbessert, sinkt die Gefahr, daß sich technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen nachteilig auf sie auswirken, und bieten sich zunehmend alternative Beschäftigungsmöglichkeiten.⁵¹

Tatkräftige Förderung der Kooperation

53. In den Agrarreformprogrammen ist das Augenmerk schwerpunktmäßig auf die Schlüsselfunktion zu lenken, die der Kooperation zukommt, wenn die durch Umverteilung des Bodens entstandenen landwirtschaftlichen Betriebe bei ihrem Start und ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Diese Betriebe müssen – insbesondere in bezug auf den Markt – schwierige Probleme bewältigen. Da die Anspruchsvoraussetzungen für eine Landzuteilung von sehr vielen Menschen erfüllt werden, sind die Betriebe in der überwiegenden Anzahl der Fälle für einen rentablen Einsatz bestimmter Technologien – etwa zur Erleichterung der Feldarbeit – nicht groß genug. Diese Höfe haben kaum Zugang zu den wichtigsten Produktionsfaktoren, für die oft kein heimischer Markt vorhanden ist oder die nur zu extrem hohen Preisen angeboten werden. Besonders bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse stoßen sie auf äußerst große Schwierigkeiten. Der Markt wird überwiegend von wenigen Händlern vor Ort kontrolliert, oder es besteht unmittelbar keine Nachfrage nach neuen Produkten, insbesondere wenn sie noch zu bearbeiten sind.

54. In derartigen Fällen schafft Kooperation Solidarität und kann sinnvolle Lösungen anbieten. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung wie Dienstleistungs-, Versorgungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungskoooperativen ist es im Wege der Kooperation je nach Bedarf möglich, die Maschinen umfassender zu nutzen und die Nachfrage nach Produktionsfaktoren ebenso wie das Produktangebot effizient zu bündeln. Somit bildet sich ein Wirtschaftsleben mit einer Marktmacht heraus, die je nach Art und Umfang den genossenschaftlichen Betrieben einen wichtigen Wettbewerbsvorteil bietet und ihnen neue Absatzmärkte erschließen kann.

⁵¹ Vgl. Johannes Paul II., *Brief an die Frauen*, 29. Juni 1995.

Die Kooperation ist ein wichtiges Instrument, mit dem die im Zuge der Reform entstandenen privaten oder genossenschaftlichen Betriebe ihre Erzeugnisse in ihrer Zusammensetzung umstellen und insbesondere ohne Nachteil für die heimische Wirtschaft Exportgüter herstellen können.

Darüber hinaus ist im Rahmen einer Agrarreform die Gründung lokaler Genossenschaftsbanken voranzutreiben, die einkommensschwachen Familien und Frauen Darlehen gewähren sollen, damit Landwirtschaft und Handwerk unterstützt und Sitten und Gebräuche gefördert werden. Ein reicher Erfahrungsschatz lehrt, daß diese Kleinbanken im Hinblick auf die Stärkung der neuen Betriebe und die Bekämpfung der Armut ein wirksames Mittel darstellen können.

Achtung der Rechte der Ureinwohner

55. Die Agrarreform leistet nicht nur einen Beitrag zur Lösung des Lati-fundienproblems, sondern ist auch für eine Politik von großem Wert, die sich der Anerkennung und Achtung der Rechte der Ureinwohner verschrieben hat.

Infolge der Verknüpfung, die zwischen dem Land und dem Kultur-, Entwicklungs- und Spiritualitätsmuster dieser Bevölkerungsgruppen besteht, ist die Agrarreform wesentlicher Bestandteil des gezielten sachgerechten Aktionsprogramms, das die Regierungen entwickeln müssen, um die Rechte der Ureinwohner zu schützen und deren Unverletzlichkeit zu garantieren.

Die Agrarreform muß den Weg aufzeigen, auf dem das Problem der Rückgabe des Landes an die Ureinwohner, das sie von jeher besessen haben, gerecht und sinnvoll bewältigt werden kann; dies gilt insbesondere für das Land, dessen sie – sogar in jüngster Vergangenheit – durch Gewaltanwendung und Diskriminierung beraubt worden sind. Hier muß die Agrarreform Kriterien für die Anerkennung des Landes, das sie von jeher besessen haben, an die Hand geben und Verfahren aufzeigen, mit denen sie wieder an die Nutzung dieser Böden herangeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist ihnen ein wirksamer Schutz ihrer Eigentums- und Besitzrechte zu garantieren.

Die Agrarreform muß den Ureinwohnern Zugang zu den Produktionsfaktoren und sozialen Einrichtungen eröffnen und ihnen damit die Mittel zur Verfügung stellen, die im Hinblick auf eine ertragssteigernde Nutzung

ihrer Böden und eine Gleichstellung mit den anderen Bevölkerungsgruppen geboten sind.

Alles in allem muß die Agrarreform der Urbevölkerung dabei behilflich sein, die natürlichen Ressourcen und Ökosysteme, von denen ihr Überleben und ihr Wohlstand abhängen, zu schützen und wiederherzustellen, ihre Identität, ihre Kultur und ihre Interessen zu wahren und zu entwickeln, sie in ihrem Streben nach sozialer Gerechtigkeit zu unterstützen und ein Umfeld zu schaffen, das ihnen die aktive Teilnahme an dem sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben ihres Landes ermöglicht.

56. Diese Zielvorgaben können von den Agrarreformprogrammen eingehalten werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das gebotene sensible Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Gemeinschaftseigentum zu bewahren und Land zu privatisieren, ist in adäquater Weise herzustellen. Die traditionellen Strukturen des Landbesitzes, die sich auf dem Gemeinschaftseigentum oder auf einer Eigentumsform gründen, die für den Einsatz moderner Produktionsfaktoren und technologische Innovationen wenig geeignet ist, unterliegen mit fortschreitender Entwicklung der Landwirtschaft zunehmend einem Wandel zum Privateigentum hin. Es sprechen gute Gründe dafür, auch im Hinblick auf die Urbevölkerung Maßnahmen für eine Zuweisung von Grundeigentum an Einzelpersonen vorzusehen.⁵²
- b) Die Reformprogramme sind unter Einbeziehung und Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu konzipieren und anzuwenden. Die Agrarreform muß den Ureinwohnern einerseits die Nutznießung der Produktionsfaktoren und sozialen Einrichtungen garantieren, die aus ihrer Sicht mit ihrer Gesellschaftsstruktur harmonisieren und zur Lösung der Umweltprobleme geeignet sind. Andererseits muß sie angesichts wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten, die Ursache von Mängeln sein können, neue Wege aufzeigen.

⁵² Die Vorteile des Gemeinschaftseigentums, insbesondere wenn die Bevölkerung im Verhältnis zu dem zur Verfügung stehenden Boden groß ist, sind jedoch nicht unterzubewerten. In diesem Fall garantiert das Gemeinschaftseigentum allen – auch den ärmsten – Mitgliedern der Gemeinschaft den Zugang zu Land. Es motiviert die Bauern, die Ertragsfähigkeit des von ihnen bebauten Bodens zu erhalten, und schließt aus, daß Kleinbauern gezwungen sind, ihr Kleineigentum zu verkaufen. Dies kommt dagegen beim Privateigentum häufiger vor. Somit beugt das Gemeinschaftseigentum extremer Armut vor und verhindert das Entstehen einer Masse von Landlosen, wie sie oft in den vom Latifundium geprägten Gebieten anzutreffen sind.

Engagement des Staates auf institutioneller Ebene

57. Das dem Staat abverlangte Engagement ist von großer Bedeutung, weil es eine Reform der Organe, Einrichtungen und Normen voraussetzt, die oftmals Grundlage der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen sind. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht ein derartiges Engagement mit der Entwicklung von vier allgemeinen Richtlinien auf institutioneller Ebene einher:

- a) Ergänzung und Modernisierung der Gesetze, die das Eigentumsrecht sowie den Besitz und die Nutzung von Land regeln; dabei ist das Augenmerk insbesondere auf die Unterstützung und Festigung der Familie als Subjekt von Rechten und Pflichten zu lenken;
- b) Erarbeitung von politischen Maßnahmen und Gesetzen, die die Grundrechte der Menschen schützen und Arbeitnehmern somit das Recht garantieren, ihre Arbeitsbedingungen individuell oder kollektiv frei auszuhandeln;
- c) Entflechtung der Verwaltung, damit die Gruppen vor Ort in die Planung, Durchführung, Finanzierung, Kontrolle und Beurteilung der Programme für die Bewohner, die Entwicklung und das Gebiet, die sie betreffen, aktiv eingebunden werden und diese Beteiligung gefördert wird;
- d) makroökonomische Maßnahmen, die dem Grundsatz Rechnung tragen, daß das Recht der Bauern, die Früchte ihrer Arbeit zu genießen, dem der Verbraucher gleichzusetzen ist; dies gilt insbesondere für fiskalische und monetäre sowie Außenhandelsprobleme. Die Mißachtung der Rechte der Bauern im Wirtschaftsleben wirkt sich auf die Marktmechanismen und die Gesamtwirtschaft unweigerlich negativ aus.

Verantwortung der internationalen Organisationen

58. Da die Agrarreform eine sich entwickelnde Landwirtschaft stützt, zieht sie aus der Kompetenz und Zuständigkeit etlicher internationaler Organisationen unmittelbar Nutzen. Bei Festlegung der zu fördernden Entwicklungsmodelle müssen die Organisationen darauf achten, daß diese auf die Bedürfnisse und Probleme der jeweiligen Länder zugeschnitten sind.

In diesem Zusammenhang ist dafür Sorge zu tragen, daß das Anliegen, die Auslandsverschuldung abzubauen, das sich oft in der Förderung einer

überwiegend exportorientierten Landwirtschaft niederschlägt, die Entwicklungsländer nicht veranlaßt, eine Politik zu betreiben, die insbesondere im Bildungswesen oft zu einem gravierenden Abbau der öffentlichen Einrichtungen führt und die Häufung sozialer Probleme zur Folge hat.

59. Eine Agrarreform setzt voraus, daß die für die Förderung des internationalen Handels zuständigen Organisationen dem Verhältnis zwischen Handelspolitik, Gewinnverteilung und der Befriedigung der Grundbedürfnisse der Familien besondere Beachtung schenken.

Die Entwicklung des Handelsverkehrs wirkt sich auf das Wirtschaftswachstum eines Landes gewöhnlich positiv aus: Der Markt expandiert, die Leistungsfähigkeit wird erhöht; neues Know-how entwickelt sich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Entwicklung bei den wirtschaftlich Benachteiligten jedoch auch zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen führen. Dies tritt zum Beispiel ein, wenn ein Produktionszuwachs bei den landwirtschaftlichen Exportgütern zu einem Rückgang des Lebensmittelangebots für den Inlandskonsum und zu Preiserhöhungen führt. Eine negative Auswirkung liegt vor, wenn sich die Beschäftigungslage aufgrund der Tatsache, daß Exportgüter im Vergleich zu denen des lokalen Konsums weniger arbeitsintensiv sind, verschlechtert.

Darüber hinaus können die Kleinbauern in zweifacher Hinsicht benachteiligt werden, und zwar einerseits, weil sie wegen der Hindernisse, die ihrem Zugang zu den für den Anbau von Exporterzeugnissen notwendigen Faktoren entgegenstehen, aus der Ausfuhr keinen Nutzen ziehen können; andererseits treiben zunehmende Exporte bestimmte Produktionskosten in der Landwirtschaft und die Bodenpreise in die Höhe; dadurch wird der Anbau traditioneller Erzeugnisse weniger rentabel.

Diese Auswirkungen sind in ihrer Gesamtheit jedoch nicht ausschließlich auf den Handelsverkehr zurückzuführen, der sie nur indirekt bewirkt. Sie sind auch direkte Folge der Konzentration des Grundeigentums in Händen weniger, der weitverbreiteten sozialen Ungerechtigkeit und der unzureichenden Einrichtungen für die technisch-administrative Unterstützung der Kleinerzeuger. Es versteht sich von selbst, daß die internationalen Organisationen diese Umstände bei der Festlegung ihrer Hilfsstrategien sorgfältig in ihre Überlegungen einbeziehen müssen, weil sie sich auf den Kampf gegen Hunger und Armut nachteilig auswirken.

Schlußwort

60. Im Wege einer geistigen Umkehr, die sich in ihrer Spiritualität im wesentlichen von dem Jubeljahr 2000 leiten läßt, bereitet die Kirche sich auf das neue Jahrtausend vor. Alle Christen sollten dieses große kirchliche Fest zum Anlaß nehmen, ihr Gewissen über das Zeugnis, das sie in der Gegenwart ablegen, ernsthaft zu prüfen, und sich eingedenk der Vorkommnisse im Laufe der Geschichte, jenes „Anblicks von Denk- und Handlungsweisen, die geradezu Formen eines Gegenzeugnisses und Skandals darstellten“⁵³, mit stärkerer Bewußtheit ihrer Schuld anzunehmen.

Der Päpstliche Rat *Justitia et Pax* hat sich der Thematik einer gerechten Landverteilung, die die biblische Tradition des Jubelfestes symbolisiert, angenommen, weil er das Augenmerk aller Menschen auf einen der düstersten traurigsten Schauplätze lenken will, der von der Mitverantwortung – auch vieler Christen – an schwerwiegenden Formen von Ungerechtigkeit und sozialer Ausgrenzung sowie der Gleichgültigkeit zu vieler Christen gegenüber der Verletzung menschlicher Grundrechte geprägt ist.⁵⁴

61. Die Hinnahme des Bösen, ein besorgniserregendes Zeichen für einen geistig-moralischen Werteverfall nicht nur bei Christen, führt vielfach zu einer verwirrenden kulturellen und politischen Leere, die einem Wechsel und einer Erneuerung entgegensteht. Solange die gesellschaftlichen Verhältnisse sich nicht ändern und weder Gerechtigkeit noch Solidarität herrschen oder sichtbar werden, bleibt das Tor in die Zukunft versperrt und das Schicksal vieler Völker an eine zunehmend unsichere beängstigende Gegenwart geknüpft.

Der Geist des Jubeljahres möge uns veranlassen, angesichts der vielen Sünden auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene, die zu tragischer unsäglichlicher Armut und Ungerechtigkeit führen, auszurufen „genug damit!“. Unter Berufung auf die einzigartige grundlegende Bedeutung, die der Gerechtigkeit in der Frohbotschaft zukommt, nämlich die Schwachen

⁵³ Johannes Paul II., *Tertio millennio adveniente*, Nr. 33.

⁵⁴ Vgl. *dto.*, Nr. 36.

als Kinder Gottes in ihren Rechten zum Wohle der Schöpfung zu schützen, geben wir dem innigen Wunsch Ausdruck, daß das Jubeljahr wie in der biblischen Geschichte über eine Verteilung des Grundbesitzes, die von dem Geist der Solidarität in den sozialen Beziehungen geprägt ist, auch heute zur Wiederherstellung dieser sozialen Gerechtigkeit führen möge.

62. Das Licht Christi, Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der, gedrängt von seinem väterlichen Herzen, den Menschen sucht, der sein besonderes Eigentum ist, gebe uns Kraft und leuchte uns auf unserem schweren Weg.⁵⁵

Eine gründliche Kenntnis und angemessene Umsetzung der kirchlichen Lehre werden der ganzen Menschheit tatsächlich helfen, die Bedingungen für ihre Rettung zu schaffen, zu der sie durch Gottes Gnade berufen ist, und Gott im Gebet umfassend zu danken und zu preisen.

Bitten wir um die Fürsprache Marias, der Mutter des Erlösers, des Sterns, der die Schritte aller Christen sicher zum Herrn lenkt, die sich vom falschen Weg der Sünde abwenden und dem Heiligen Geist folgen, damit sie mit Gott eins werden und ihn mit „Abba, Vater!“ (*Gal* 4,6) anrufen.

Gegeben zu Rom am 23. November 1997, dem Hochfest Unseres Herrn, des Königs des Himmels und der Erde

Roger Card. Etchegaray
Präsident des Päpstlichen
Rates Justitia et Pax

S. E. Mons. François-Xavier Nguyen van Thuan
Vizepräsident des Päpstlichen Rates
Justitia et Pax

Diarmuid Martin
Sekretär des Päpstlichen Rates
Justitia et Pax

⁵⁵ Vgl. *dto.*, Nr. 7.